

Az.: 12 A 396/22.D
10 K 1397/21.D VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Disziplinarrechtssache

des Freistaats Sachsen
vertreten durch Landesdirektion Sachsen
diese vertreten durch den Präsidenten
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

– Kläger –
– Berufungsbeklagter –

gegen

Herrn

– Beklagter –
– Berufungskläger –

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Disziplinarklage
hier: Berufung

hat der 12. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke, den Richter am Oberverwaltungsgericht Frenzel sowie die Beamtenbeisitzerin Berner und den Beamtenbeisitzer Stroß auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 14. November 2025

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8. Juni 2022 - 10 K 1397/21.D - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Beklagte wendet sich gegen ein Urteil der Disziplinarkammer, durch das er aus dem Beamtenverhältnis entfernt wurde.
- 2 Der 1975 geborene Beklagte absolvierte nach dem Realschulabschluss (1991) eine Berufsausbildung zum Bürokaufmann. Im Anschluss an den Wehrdienst durchlief er eine Ausbildung zum Verwaltungswirt, die er 1997 abschloss. Danach war der Beklagte als Sachbearbeiter in der Gemeinde S..... (Nachfolgend: Gemeinde) tätig, zunächst in der Liegenschaftsverwaltung und ab 1999 im Ordnungsamt. Von 2004 bis 2006 absolvierte er eine berufsbegleitende Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt; 2006 wurde er Hauptamtsleiter der Stadt B..... Vom 1. August 2008 bis 31. Juli 2022 war der Beklagte hauptamtlicher Bürgermeister (Besoldungsgruppe A 15) der Gemeinde mit ca. 4.200 Einwohnern.
- 3 Der Beklagte ist verheiratet; seine beiden Kinder studieren. Neben einem Erwerbseinkommen aus einer Tätigkeit im Vertrieb, zu dem er im gerichtlichen Verfahren keine weiteren Angaben machte, bezieht er ein Ruhegehalt aus der Besoldungsgruppe A 15, das wegen des verfahrensgegenständlichen Disziplinarverfahrens seit Mai 2019 gekürzt wird (aktuell 3.220,10 € brutto / 2.331,69 € netto).
- 4 Der Beklagte ist disziplinarrechtlich vorbelastet. Mit rechtskräftigem Urteil vom 17. Juni 2021 - 10 K 484/19.D - verhängte die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden gegen ihn unter Abänderung der Disziplinarverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 5. Februar 2019 eine Geldbuße in Höhe von 2.500 €, da er im September 2016 als Bürgermeister einen Beschluss der Gemeinde für eine Auftragsvergabe in Höhe von 70.828,94 € an ein Unternehmen, bei dem ein Gemeinderatsmitglied Geschäftsführer war, ohne Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und ohne die erforderliche vorherige Vorlage an die

Rechtsaufsichtsbehörde vollzogen hatte. Die Disziplinarkammer ging von einem vorsätzlich begangenen innerdienstlichen Dienstvergehen aus, wobei sie die lange Dauer des Disziplinarverfahrens zu Gunsten des Beklagten berücksichtigte.

- 5 Am 29. November 2017 wurde dem Landratsamt des E..... (Nachfolgend: Landratsamt) bekannt, dass der Beklagte Abstellflächen des Bauhofs der Gemeinde für private Zwecke genutzt haben solle. Mit Verfügung vom 11. Dezember 2017 wurde ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten.
- 6 Mit Verfügung vom 28. Februar 2018 leitete der Landrat ein Disziplinarverfahren gegen den Beklagten ein wegen privater Nutzung von Bauhof und Bauhoftechnik sowie weiterer bekannt gewordener Vorwürfe der privaten Nutzung einer der Gemeinde zugeordneten Schneefräse, des Verkaufs eines gemeindeeigenen Hausgrundstücks (H....straße .. in S.....; Nachfolgend: Hausgrundstück) zu einem Preis von 1 € sowie Unregelmäßigkeiten des kassenrechtlichen Vollzugs beim Erwerb eines Mobiltelefons und einer Handyhülle. Mit Schreiben vom selben Tag wurde der Beklagte hiervon unterrichtet und entsprechend belehrt. Der Beklagte äußerte sich mit Schreiben vom 3. April 2018 sowie nach Wechsel seines Verfahrensbevollmächtigten mit Schreiben vom 21. Juni 2018.
- 7 Mit Verfügung vom 26. September 2018 dehnte der Landrat das Disziplinarverfahren auf den Vorwurf der privaten Nutzung eines Baumaschinen-Transportanhängers aus. Hiervon wurde der Beklagte mit Schreiben vom 26. September 2018 unterrichtet; er äußerte sich mit Schreiben vom 15. November 2018.
- 8 Der Ermittlungsbericht vom 25. Januar 2019 wurde dem Beklagten mit Schreiben vom 31. Januar 2019 mit der Gelegenheit zur Äußerung übersandt.
- 9 Unter dem 25. Januar 2019 erhob die Staatsanwaltschaft C..... Anklage gegen den Beklagten wegen Untreue in zwei Fällen (§ 266 Abs. 1 und 2, § 263 Abs. 3 Nr. 4, § 53 StGB) durch die private Nutzung einer Schneefräse sowie einer Garage auf dem Bauhofgelände der Gemeinde. Mit Verfügung vom selben Tag stellte die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen den Beklagten wegen des Grundstücksverkaufs sowie der Nutzung von gemeindeeigenen Fahrzeugen gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein. Beim Verkauf des Hausgrundstücks sei ein Vermögensnachteil nicht nachgewiesen und hinsichtlich der Nutzung gemeindeeigener Fahrzeuge seien keine konkreten Tatzeiträume feststellbar, weshalb ein Vermögensnachteil nicht zu bestimmen sei.

- 10 Mit Verfügung vom 1. Februar 2019 setzte der Landrat das Disziplinarverfahren hinsichtlich des Vorwurfs der Nutzung des Bauhofs und der Schneefräse teilweise aus. Hinsichtlich der weiteren Sachverhalte wurde das Verfahren fortgeführt. Der Beklagte äußerte sich mit Schreiben vom 11. März 2019.
- 11 Mit Beschluss des Amtsgerichts - Strafrichter - A..... vom 3. September 2019 - H 2 Ds 240 Js 4459/18 - wurde das Verfahren gegen den Beklagten wegen Untreue nach § 153a StPO gegen Zahlung von 8.000 € an mehrere gemeinnützige Einrichtungen und von 1.250 € als möglichen Schadensersatz an die Gemeinde vorläufig eingestellt. Die endgültige Einstellung nach Erfüllung der festgesetzten Auflagen und Weisungen erfolgte mit Beschluss vom 21. März 2020.
- 12 Mit Verfügung vom 24. Oktober 2019 setzte der Landrat das Disziplinarverfahren hinsichtlich der Vorwürfe der Nutzung des Bauhofs und der Schneefräse fort.
- 13 Der ergänzende Ermittlungsbericht vom 30. Dezember 2019 wurde dem Beklagten mit Schreiben vom 6. Januar 2020 mit der Gelegenheit zur abschließenden Äußerung übersandt. Der Beklagte äußerte sich mit Schreiben vom 13. Februar 2020.
- 14 Mit Schreiben vom 14. April 2020 übergab der Landrat das Disziplinarverfahren an die Landesdirektion Sachsen gemäß § 31 Satz 1 SächsDG. Diese nahm anschließend Einsicht in die Akten des Strafverfahrens wegen Untreue (Az. H 2 Ds 240 Js 4459/18). Nach einem Pressebericht über ein Strafverfahren wegen uneidlicher Falschaussage eines Zeugen in dem vorgenannten Strafverfahren nahm die Landesdirektion Sachsen auch Einsicht in die Akten des gegen den Zeugen geführten Strafverfahrens (Az. H 4 Ds 542 Js 32806/19). Dies teilte die Landesdirektion Sachsen dem Beklagten mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 und gab erneut Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 15 Mit Beschluss der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. April 2021 - 10 L 200/21.D - wurde dem Kläger auf Antrag des Beklagten aufgegeben, das Disziplinarverfahren bis zum 31. Juli 2021 abzuschließen.
- 16 Mit Schreiben vom 31. Mai 2021 hörte die Landesdirektion Sachsen den Beklagten zur beabsichtigten Erhebung der Disziplinarklage an; dazu nahm er mit Schreiben vom 9. Juli 2021 Stellung.

- 17 Der Kläger hat am 20. Juli 2021 Disziplinaranzeige mit dem Ziel der Entfernung des Beklagten aus dem Beamtenverhältnis erhoben. Mit der 128seitigen Klageschrift wurden ihm folgende Sachverhalte zur Last gelegt:
- 18 1. Im Zeitraum Oktober 2013 bis November 2017 habe er die linke Hälfte einer im Eigentum der Gemeinde stehenden Doppelgarage auf dem gemeindlichen Bauhofgelände für private Zwecke genutzt. Darin habe er private Gegenstände untergestellt, wie eine Schneefräse, eine Dachbox, eine Tischtennisplatte, einen Pufferspeicher mit Schaumstoffverkleidung, eine Matratze, eine silberne und 13 rot-schwarze Schaumstoffauflagen sowie auf ihn zugelassene PKW (einen Audi A4 Avant, ein Audi Cabriolet) und einen PKW-Anhänger. Einen Nutzungsvertrag über die Garage habe er nicht geschlossen und die Gemeindeverwaltung nicht von der privaten Nutzung informiert, obwohl er gewusst habe, dass er hierzu verpflichtet gewesen sei. Auch habe er kein Entgelt bezahlt, obwohl er gewusst habe, dass ein entsprechendes monatliches Entgelt in Höhe von 25 € zu zahlen sei. Dem Beklagten sei bewusst gewesen, dass der Gemeinde durch die entgeltlose Privatnutzung der Garage Einnahmen entgingen und eine Vermögensminderung in Höhe von 1.250 € eintrete.
- 19 2. Der Beklagte habe in den Jahren 2013 bis 2017 auf der Grundlage abgeschlossener Dienstwagenvereinbarungen Fahrzeuge des Bauhofes privat genutzt und hierfür ein Nutzungsentgelt in Höhe von insgesamt 413,98 € entrichtet. In einem nicht näher bestimmbareren Zeitraum zwischen Januar und Dezember 2016 habe er den im Eigentum der Gemeinde stehenden VW T4 Kipper für private Zwecke in mindestens einem Fall mehr genutzt als von der Dienstwagenvereinbarung vom 15. April 2016 abgedeckt (dort vereinbarte Nutzungstage: 18., 22., 27. und 29. April 2016). In einem nicht näher bestimmbareren Zeitraum zwischen Januar 2017 und dem 12. Dezember 2017 habe der Beklagte den VW T4 Kipper in mindestens einem Fall mehr genutzt als von der Dienstwagenvereinbarung vom 31. März 2017 abgedeckt (dort vereinbarte Nutzungstage: 1. und 3. April 2017). Eine Dienstwagen- oder sonstige Nutzungsvereinbarung über die in den Dienstwagenvereinbarungen enthaltenen Fälle hinaus habe er nicht abgeschlossen und die Gemeindeverwaltung auch nicht von der privaten Nutzung informiert, obwohl er gewusst habe, dass er als Bürgermeister hierzu zur Wahrung der Haushaltswirtschaft und zur Einnahmenbeschaffung der Gemeinde verpflichtet gewesen wäre. Ebenso habe der Beklagte in diesen Fällen kein Entgelt für die private Nutzung entrichtet, obwohl er gewusst habe, dass dafür jeweils ein stündliches Nutzungsentgelt in Höhe von 8,80 € zu zahlen gewesen sei. Dem Beklagten sei bewusst gewesen, dass der Gemeinde dadurch Einnahmen entgingen und eine Vermögensminderung in Höhe von mindestens 17,60 € eintrete. Weiter habe er den im Eigentum der Gemeinde stehenden Radlader TL 80 in einem nicht näher bestimmbareren Zeitraum zwischen Januar und Dezember 2016 in mindestens einem Fall sowie in einem nicht näher bestimmbareren Zeitraum zwischen Januar 2017 und dem 12. Dezember 2017 in mindestens einem Fall für private Zwecke genutzt. Eine Dienstwagen- oder sonstige Nutzungsvereinbarung habe er nicht abgeschlossen und die Gemeindeverwaltung hierüber nicht informiert. Ebenso habe er kein Entgelt bezahlt, obwohl er gewusst habe, dass ein stündliches Nutzungsentgelt in Höhe von 25,59 € zu zahlen gewesen sei. Dem Beklagten sei bewusst gewesen, dass der Gemeinde dadurch Einnahmen entgingen und eine Vermögensminderung in Höhe von mindestens 51,18 € eintrete. Durch sein Verhalten habe der Beklagte vorsätzlich und schuldhaft näher bezeichnete Pflichtverletzungen begangen.

- 20 3. Zwischen Oktober 2013 und dem 2. Juni 2018 habe der Beklagte im Eigentum der Gemeinde stehende Werkzeuge (einen Schwingschleifer und eine Handkreissäge des Bauhofs) für private Zwecke genutzt. Ein Nutzungsvertrag sei nicht geschlossen worden und die Gemeindeverwaltung sei nicht von der privaten Nutzung der Geräte informiert worden. Ein Entgelt für die private Nutzung habe der Beklagte nicht gezahlt, obwohl er gewusst habe, dass für die Privatnutzung von Geräten des Bauhofs ein stündliches Nutzungsentgelt zu zahlen sei. Dieser Sachverhalt sei weder von der Einleitungsverfügung noch der Ausdehnung umfasst, weshalb die Disziplinarlage nicht auf diesen Vorwurf gestützt werden könne; im Rahmen von Zumessungserwägungen nach § 13 SächsDG sei er jedoch zu berücksichtigen.
- 21 4. Der Beklagte habe zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt zwischen dem 21. Oktober 2013 und dem 22. November 2013 mit Herrn R..... D..... von der K..... GmbH (Nachfolgend: Firma K...) in O..... den Kauf einer Schneefräse für die Gemeinde zum Preis von 2.795 € beim T..... E.... in S..... vereinbart, die er dann privat genutzt habe. Seit 1990 hätten geschäftliche Beziehungen zwischen der Gemeinde und der Firma K... bestanden. Die Rechnungslegung des T.....s E.... für die Schneefräse habe gegenüber der Firma K... erfolgen sollen. Der Beklagte habe sich am 22. November 2013 zum T..... E.... begeben und dort vereinbart, dass der Kaufpreis für die gelbe Schneefräse Cub Cadet 933 SWE in Höhe von 2.795 € der Firma K... in Rechnung gestellt werden sollte. Am 25. November 2013 habe T..... E.... der Firma K... die abgeholte Schneefräse zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 2.795 € in Rechnung gestellt. Am 20. Dezember 2013 habe die Firma K... den Betrag überwiesen. Nachdem der Beklagte die Schneefräse abgeholt habe, habe er sie in die von ihm privat genutzte Garage auf dem Bauhofgelände verbracht und dort in den Jahren 2013 bis 2017 aufbewahrt, um sie ausschließlich für sich privat zu nutzen. In diesen Jahren habe der Beklagte die Schneefräse in den Wintermonaten auf sein Privatgrundstück verbracht und privat genutzt, ohne dafür ein Entgelt an die Gemeinde zu zahlen. Den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung habe der Beklagte weder mitgeteilt, dass die Schneefräse der Gemeinde gehöre bzw. ihr zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellt worden sei, noch dass sie von den Bauhofmitarbeitern dienstlich genutzt werden könne. Eine Nutzung durch Mitarbeiter der Gemeinde habe auch nicht stattgefunden. Ebenso wenig sei eine Inventarisierung der Schneefräse als Vermögensgegenstand der Gemeinde erfolgt. Jedenfalls im Zeitraum vom 11. November 2017 bis mindestens zum 18. Januar 2018 habe der Beklagte die Schneefräse auf sein Privatgrundstück verbracht und privat genutzt, ohne ein Entgelt für die private Nutzung an die Gemeinde zu zahlen. Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt zwischen dem 18. Januar 2018 und dem Wochenende des 27./28. Januar 2018 sei die Schneefräse durch den Beklagten selbst oder auf seine Veranlassung auf den Lagerplatz des Bauhofs verbracht und dort umhüllt mit einer Plane hinter einer Holzpalette in einer Lagehalle versteckt worden. Dort habe sie ein Mitarbeiter des Bauhofs aufgefunden. Der Beklagte habe damit gegen die Pflichten verstoßen, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf sein Amt anzunehmen, den Dienst uneigennützig auszuüben, rechtmäßig zu handeln und mit seinem Verhalten innerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, die sein Beruf erforderten.
- 22 5. Im Zeitraum von 1992 bis 1997 habe die Gemeinde das in ihrem Eigentum stehende Wohngebäude auf dem Hausgrundstück saniert und dafür Investitionskosten in Höhe von 415.316,01 € aufgewendet. Aufgrund fehlerhafter Durchführung der Sanierung und damit verbundener Mängel habe der Gemeinderat im Jahr 2013 zunächst die erneute Sanierung

und später den Abbruch des Gebäudes beschlossen. Dieser Beschluss sei zur Vermeidung etwaiger Fördermittelrückzahlungen zunächst nicht umgesetzt, später aufgehoben und eine Dachsanierung beschlossen worden. Ende Oktober 2016 habe der im Immobilienbereich tätige Herr T..... B..... den Beklagten aufgesucht und ihn nach zum Verkauf stehenden Immobilien der Gemeinde befragt. Der Beklagte habe ihm die Objekte H....straße .. und .. in S..... empfohlen, die sie beide noch am gleichen Tag besichtigt hätten. Obwohl der Beklagte gewusst habe, dass die Veräußerung kommunaler Grundstücke einer vorherigen Ausschreibung und Wertermittlung bedürfe, kommunale Grundstücke in der Regel nur zum vollen Wert veräußert werden dürften sowie eine „Unter-Wert-Veräußerung“ von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden müsse, habe er Herrn B..... ohne vorherige Ausschreibung und Wertermittlung zugesagt, dass die Gemeinde ihm die beiden Objekte für 1 € veräußern würde. Anfang November 2016 habe der Beklagte die Sachbearbeiterin der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde, Frau S.... L....., aufgefordert, alle Formalitäten für einen Verkauf des Objektes H....straße .. an die B..... GmbH & Co. KG zu einem Preis von 1 € in die Wege zu leiten. Obwohl der Beklagte gewusst habe, dass der Verkauf gemeindlicher Grundstücke vor der Behandlung im Gemeinderat zunächst im Verwaltungs- und Finanzausschuss vorzubereiten sei, habe er Frau L..... angewiesen, ohne Beteiligung des Verwaltungs- und Finanzausschusses die Beschlussvorlage für die Gemeinderatssitzung zu erstellen. Nachdem Frau L..... Herrn B..... zur Anzeige seines Kaufinteresses aufgefordert gehabt habe, habe dieser bei der Gemeinde mit E-Mail vom 7. November 2016 den Kauf des Hausgrundstücks zu einem Preis von 1 € beantragt und mitgeteilt, dass der Kaufpreis nach Aussage des Beklagten 1 € betrage. Daraufhin habe der Beklagte Frau L..... aufgefordert, ein Verkehrswertgutachten in Auftrag zu geben. Dieses Gutachten habe auf Anweisung des Beklagten einen Verkehrswert von 1 € ausweisen sollen, da dieser Preis mit Herrn T..... B..... vereinbart gewesen sei. Nachdem der zunächst angefragte Sachverständige D..... M..... keine zeitnahe Erstellung in Aussicht habe stellen können, habe sich Frau L..... auf Empfehlung von Herrn M..... an den Sachverständigen D..... W... gewandt und ihm in einem telefonischen Vorgespräch mitgeteilt, dass der Verkehrswert laut den Vorgaben des Beklagten 1 € betragen solle. Am 24. November 2016 sei durch den Sachverständigen D..... W... in Anwesenheit von Frau L..... eine Vor-Ort-Begehung erfolgt. Dabei habe sie ihm erneut mitgeteilt, dass das Gutachten laut den Vorgaben des Beklagten als Verkehrswert 1 € ausweisen solle. Ende November 2016 habe der Sachverständige Frau L..... angerufen und mitgeteilt, dass er kein Gutachten mit einem Verkehrswert von 1 € erstellen könne, da das Objekt einen höheren Wert habe. Dies habe Frau L..... dem Beklagten mündlich mitgeteilt. Dieser habe sie aufgefordert, noch einmal beim Sachverständigen M..... zwecks Erstellung eines Gutachtens mit einem Verkehrswert von 1 € anzufragen. Am 5. Dezember 2016 sei durch den Sachverständigen M..... in Anwesenheit von Frau S.... L..... eine Vor-Ort-Begehung erfolgt. Dabei habe sie ihm mitgeteilt, dass das Gutachten laut den Vorgaben des Beklagten als Verkehrswert 1 € ausweisen solle. Der Sachverständige M..... habe erklärt, dass er der Einschätzung des Sachverständigen W... zustimme und ebenfalls kein Gutachten mit einem Verkehrswert von 1 € erstellen könne. Selbst wenn das Haus 0 € wert wäre, betrage der Bodenwert mehr als 1 €. Der Sachverständige M..... habe den Wert vor Ort grob zwischen 30.000 € und 40.000 € geschätzt. Selbst unter Berücksichtigung des Leerstands, der Lage sowie der Marktsituation betrage der Wert zwischen 20.000 € und 30.000 €. Im Anschluss an diese Vor-Ort-Begehung habe Frau L..... dem Beklagten mitgeteilt, dass die Sachverständigen W... und M..... kein Gutachten mit einem Verkehrswert von 1 € erstellen würden, da beide den Wert um die 20.000 € einschätzten. Der Beklagte habe ihr gesagt, dies Herrn T..... B..... so mitzuteilen. Unabhängig davon habe Frau L..... Herrn B..... telefonisch mitgeteilt, dass eine Gemeinde nur auf der Grundlage

eines Verkehrswertgutachtens verkaufen könne. Da der Beklagte ihm den Kaufpreis von 1 € zugesichert habe, habe Herr B..... daraufhin selbst einen Sachverständigen beauftragen wollen, der ein Gutachten mit einem Verkehrswert von 1 € erstelle. Herr B..... habe Frau Dipl.-Ing. A... H... mit der Erstellung eines Verkehrswertgutachtens beauftragt. Am 9. Dezember 2016 sei durch die Sachverständige H... in Anwesenheit von Herrn B..... eine Vor-Ort-Begehung erfolgt. Am 17. Dezember 2016 habe die Sachverständige das Gutachten über einen Verkehrswert von 1 € erstellt. Herr B..... habe das Gutachten mit E-Mail vom 18. Dezember 2016 der Gemeindeverwaltung übersandt. Obwohl Frau L..... dem Beklagten die Einschätzung der Sachverständigen W... und M..... in Höhe von ca. 20.000 € mitgeteilt habe, habe dieser das Gutachten der Sachverständigen H... ohne Prüfung auf Plausibilität dem weiteren Veräußerungsverfahren zugrunde gelegt. Am 20. Dezember 2016 habe Frau L..... die Beschlussvorlage für die Befassung des Gemeinderates erstellt. Obwohl der Beklagte gewusst habe, dass er den Gemeinderat über alle wichtigen, die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten habe informieren müssen, sei die einzige Information des Gemeinderats über den geplanten Verkauf in dessen Sitzung vom 10. Januar 2017 erfolgt, obgleich der Beklagte bereits seit Ende Oktober 2016 Kenntnis darüber gehabt habe. Der Beklagte habe die Gemeinderatsmitglieder in dieser Sitzung nicht darüber in Kenntnis gesetzt, dass er Herrn B..... im Vorfeld den Verkauf zu 1 € in Aussicht gestellt habe und zwei angefragte Sachverständige kein Gutachten mit einem Verkehrswert von 1 € hätten erstellen wollen. In seiner Sitzung vom 10. Januar 2017 habe der Gemeinderat den Verkauf des Hausgrundstücks zum Preis von 1 € an die B..... GmbH & Co. KG beschlossen und mit notariellem Kaufvertrag vom 10. Februar 2017 zu diesem Preis verkauft. Am 2. Januar 2018 sei die B..... GmbH & Co. KG als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen worden. Nachdem der Notar mit Schreiben vom 14. Februar 2017 beim Landratsamt zunächst die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach § 90 Abs. 3 SächsGemO beantragt habe, habe er diesen Antrag mit Schreiben vom 13. März 2017 zurückgenommen. Da das Landratsamt eine „Unter-Wert-Veräußerung“ vermutet habe, habe es die Gemeinde mit Schreiben vom 5. Februar 2018 gebeten, einen unabhängigen Gutachter mit der erneuten Grundstücksbewertung zu beauftragen. Mit Schreiben vom 16. März 2018 habe die Gemeinde dem Landratsamt das Verkehrswertgutachten des Sachverständigen W... vom 7. März 2018 übersandt, in dem dieser den Verkehrswert des Grundstücks auf 25.300 € geschätzt habe. Im weiteren Verlauf habe die Gemeinde mit Schreiben vom 18. März 2019 die rechtsaufsichtliche Genehmigung der „Unter-Wert-Veräußerung“ gemäß § 90 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO beantragt, die vom Landratsamt mit Bescheid vom 26. April 2019 erteilt worden sei. Der Beklagte habe damit gegen die Pflichten verstoßen, den Dienst nach bestem Gewissen auszuüben, rechtmäßig zu handeln sowie mit seinem Verhalten innerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, die sein Beruf erfordere. Ein Verstoß gegen die Pflicht zum rechtmäßigen Handeln liege bereits darin, dass die Veräußerung kommunaler Grundstücke vorheriger Ausschreibung und Wertermittlung bedürfe, solche Grundstücke in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürften und eine „Unter-Wert-Veräußerung“ von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden müsse (§ 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO, § 90 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO, Ziffern 4b Satz 7, 5 Satz 2 und 6 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Veräußerung kommunaler Grundstücke vom 22. März 2004). Als Leiter der Gemeindeverwaltung habe der Beklagte für eine sparsame und wirtschaftliche Führung der Haushaltswirtschaft Sorge zu tragen gehabt und sei dafür verantwortlich gewesen, dass die Gemeinde im Falle der Veräußerung ihrer Grundstücke die vorhandenen Marktchancen voll ausnutze. Er habe ferner vorsätzlich gegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde vom 25. April 2013 verstoßen, indem er Frau L..... Anfang

November 2016 angewiesen habe, ohne Beteiligung des Verwaltungs- und Finanzausschusses die Beschlussvorlage für die Gemeinderatssitzung zu erstellen. Auch ein Verstoß gegen § 52 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO liege vor, wonach der Bürgermeister den Gemeinderat über alle wichtigen, die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren habe.

- 23 6. Der Beklagte habe am 16. September 2015 für den dienstlichen Gebrauch eine Handy-Hülle für 45 € und ein iPhone 5S für 549 € erworben und den Kaufpreis zunächst mit eigenem Geld bezahlt. Ausweislich der vom Beklagten unterzeichneten Auszahlungsanordnungen vom 23. September 2015 habe er die diesbezüglichen Auszahlungen der Gemeinde auf sein Privatkonto selbst angeordnet. Hierin liege ein Verstoß gegen die Pflicht zum rechtmäßigen Handeln. Auszahlungen leisten und die damit verbundenen Buchungen vornehmen dürfe die Gemeindekasse gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (SächsKomKBVO) grundsätzlich nur aufgrund einer schriftlichen oder auf elektronischem Wege übermittelten Anordnung. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 SächsKomKBVO regle der Bürgermeister die Befugnis, Kassenanordnungen zu erteilen. Die Namen der Beschäftigten, die Anordnungen erteilen dürfen, sowie Form und Umfang der Anordnungsbezugnis seien der Gemeindekasse mitzuteilen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 SächsKomKBVO). Dabei sei nicht nur zu beachten, dass Beschäftigte, welche die sachliche und rechnerische Feststellung treffen, nicht zugleich die Zahlungsanordnungen erteilen sollen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SächsKomKBVO). Hinzu komme, dass die an sich zuständigen Beschäftigten keine Anordnungen in Angelegenheiten erteilen dürften, die sie selbst oder Personen, die eine Befangenheit begründen, betreffen. Hiergegen habe der Beklagte verstoßen, indem er die ihn selbst betreffenden Auszahlungsanordnungen eigenhändig unterzeichnet habe.
- 24 Der Beklagte habe ein schweres einheitliches innerdienstliches Dienstvergehen begangen, das seine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gebiete. Er habe sich als Repräsentant der Gemeinde unredlich um 4.113,78 € (1.318,78 Garagennutzung und 2.795 € Nutzung der Schneefräse) bereichert. Schwerwiegende Vorsatzstraftaten bewirkten einen Vertrauensverlust, wobei sich das Disziplinarmaß auch bei innerdienstlichen Pflichtverletzungen am Strafrahmen orientiere (hier § 266 StGB und § 331 StGB). Milderungsgründe und Anhaltspunkte für eine verminderte Schuldfähigkeit seien nicht erkennbar. Zu Lasten des Beklagten sei zu berücksichtigen, dass er die angeschuldigten Pflichtverletzungen begangen habe, obwohl das vorherige Disziplinarverfahren bereits eingeleitet gewesen sei. Die angeschuldigten Pflichtverletzungen seien nicht etwa persönlichkeitsfremd, sondern entsprächen dem Persönlichkeitsbild des Beklagten. Dies werde durch die nicht angeschuldigte Privatnutzung des Schwing Schleifers und der Handkreissäge sowie den aktenkundigen Versuch des Beklagten bestätigt, eine mehrtägige Krankheitsabwesenheit der Kämmerin für eine höhere Eingruppierung seiner bei der Gemeinde beschäftigten Ehefrau auszunutzen.
- 25 Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen.

26 Der Beklagte hat beantragt,

die Disziplinaranzeige abzuweisen,
hilfsweise auf eine mildere Disziplinarmaßnahme zu erkennen.

27 Das behördliche Disziplinarverfahren leide an wesentlichen Mängeln. Es sei einseitig zu seinen Lasten geführt und sachwidrig verzögert worden, möglicherweise um seine Amtsführung sowie eine mögliche Wiederwahl als Bürgermeister zu vereiteln. Angesichts der bis in das Jahr 2013 zurückreichenden Vorwürfe sei die Beweisführung erheblich erschwert; Zeugen könnten sich kaum noch erinnern. Eine Teilnahme an Beweiserhebungen (§ 24 Abs. 4 SächsDSchG) sei ihm verwehrt worden. Ermittlungen zu seinen Gunsten (etwa zum Wert der leerstehenden Immobilie) seien trotz entsprechender Anträge nicht erfolgt

28 In der mündlichen Verhandlung hat sich der Beklagte zur Sache wie folgt geäußert (Protokoll vom 8. Juni 2022, S. 2 bis 7):

29 Die Garage des Bauhofs habe er teilweise mit seinem privaten Pkw (Zweitwagen Audi A 3 Cabrio) genutzt, ohne sie angemietet zu haben. Dass dies so „nicht in Ordnung“ gewesen sei, sei ihm bewusst gewesen. Das Cabrio habe ein Saison-Kennzeichen gehabt und er habe es in den Wintermonaten in der Garage abgestellt. Ab wann dies erfolgt sei, könne er nicht mehr genau sagen. Seit etwa Oktober 2017 habe er auch eine Ski-Box untergestellt, nicht jedoch andere private Gegenstände, auch nicht seinen Pkw-Anhänger, den er teilweise dienstlich genutzt habe (so etwa bei der Abholung der Schneefräse). Möglicherweise habe er den Anhänger an ein oder zwei Tagen an anderer Stelle abgestellt (unter dem Carport).

30 Fahrzeuge des Bauhofs habe er stets nur im Rahmen von - vorher oder nachher - geschlossenen Nutzungsverträgen genutzt. Zwischen Herbst 2015 und Frühjahr 2016 habe er sein Einfamilienhaus umgebaut, wobei die Arbeiten im Winter stillgestanden hätten.

31 Die Schneefräse habe er seinerzeit persönlich bei der Firma E.... abgeholt. Er habe die Bestellung ausgelöst, wobei die Rechnung von der Firma K... gezahlt worden sei, bei der die Gemeinde im Zusammenhang mit dem Erwerb eines neuen Unimog im Jahr 2013 noch ein Guthaben gehabt habe. Die Gemeinde habe seinerzeit keinen Anhänger gehabt. Er habe die Schneefräse in der Garage abgestellt und dies dem Leiter des Bauhofs mitgeteilt. Er (der Beklagte) sei davon ausgegangen, dass es sich um eine „Leihgabe“ der Firma K... gehandelt habe. Eine Inventarisierung der Schneefräse sei nicht erfolgt, auch nicht als „Leihgabe“. Ihm sei bekannt gewesen, dass die Schneefräse des Friedhofs „in die Jahre gekommen“ sei und „perspektivisch“ hätte ersetzt werden müssen. Er habe die Schneefräse „auch gelegentlich privat genutzt“. Das sei für ihn „in Ordnung gewesen“, da es sich ja um eine Leihgabe gehandelt habe. Die Schneefräse habe immer in der Garage des Bauhofs gestanden, von wo er sie im Bedarfsfall mitgenommen habe. Er habe sie nur „sehr selten“ benötigt, weil er ein Unternehmen für den Winterdienst an seinem Eigenheim beauftragt habe. Nach seiner Erinnerung habe er Frau Wa..... informiert; sie habe von dem „Guthaben“ der Gemeinde gewusst. Ob es

sich rechtlich gesehen um eine Leihe gehandelt habe, könne er nicht sagen. Die Schneefräse sei zur dauerhaften Nutzung durch die Gemeinde bestimmt gewesen.

- 32 Zum Verkauf des Hausgrundstücks sei ein Verkehrswertgutachten erforderlich gewesen. Nach seiner Erinnerung sei es den von der Gemeinde üblicherweise beauftragten Gutachtern aus zeitlichen Gründen nicht möglich gewesen, ein solches Gutachten zu erstellen. In der Folge habe der Käufer (Herr B.....) ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dies sei aus seiner Sicht in Ordnung gewesen, da es sich beim Käufer um einen Immobilienmakler gehandelt habe. Auf ein anderes Gutachten habe man nicht warten wollen, weil der Käufer gesagt habe, dass es zügig ablaufen solle. Mit den Gutachtern habe er selbst nicht gesprochen, die Informationen habe er von Frau L..... gehabt (so seine Erinnerung). Der Ablauf des Verkaufs sei schneller als üblich gewesen. Er habe den Gemeinderat vorab mündlich informiert, eine gesonderte Beratung im Verwaltungs- und Finanzausschuss sei nicht erfolgt. Dieses Verfahren sei bei Eilbedürftigkeit „öfter“ angewandt worden, etwa wenn es um Fördermittel oder Ausschreibungen gegangen sei. Er sei froh gewesen, endlich einen Käufer gefunden zu haben. Der Gemeinderat sei aus seiner Sicht gut informiert gewesen; den Verkauf des anderen Grundstücks (H....str. ...) habe er abgelehnt.
- 33 Die durch ihn erfolgte Auszahlungsanordnung hat der Beklagte nach Einsicht in die Ermittlungsakte bestätigt; er halte dieses Vorgehen für „normal“, weil die sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft worden sei und ihm der Rechnungsbetrag zugestanden habe.
- 34 Die Disziplinarkammer hat Beweis erhoben durch Einholung einer schriftlichen Beantwortung der Beweisfragen durch die verhinderte Zeugin S.... L..... (Sachbearbeiterin Liegenschaftsverwaltung) sowie durch Vernehmung der Zeugen O.... Ba..... (Bauhofmitarbeiter), T.... E.... (Bauhofleiter), S.... Wa..... (Kämmerin), E..... Mä.... (Amtsverweser) und R..... D..... (Geschäftsführer Fa. K...) Insoweit wird auf das Schreiben der Zeugin L..... vom 16. Mai 2022 (GA S. 200 ff.) sowie das Verhandlungsprotokoll vom 8. Juni 2022 (S. 8 bis 27) Bezug genommen.
- 35 Durch Urteil vom 8. Juni 2022 - 12 A 396/22.D - hat die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden den Beklagten aus dem Beamtenverhältnis entfernt.
- 36 Die zulässige Disziplinarklage sei begründet. Das Disziplinarverfahren leide nicht an einem wesentlichen formellen Mangel. Es sei mit Verfügung des dafür zuständigen Landrats vom 28. Februar 2018 eingeleitet worden, was dem Beklagten mit Schreiben vom selben Tag mitgeteilt worden sei. Auch wenn das Einleitungsschreiben zum Vorwurf der Nutzung von Bauhoftechnik lediglich darauf verweise, dass die vereinbarten Nutzungszeiten von den Angaben der Bauhofmitarbeiter abgewichen seien, ergebe sich der Gegenstand des eingeleiteten Disziplinarverfahrens hinreichend deutlich. Eine weitere Eingrenzung sei erst nach Abschluss der Ermittlungen möglich gewesen. Bei der Anhörung zur beabsichtigten Erhebung der Disziplinarklage habe der Kläger diesen Vorwurf entsprechend konkretisiert. Verstöße bei der Beweisteilhabe im behördlichen Verfahren hätten keine prozessualen Konsequenzen, wenn die spätere

gerichtliche Beweiserhebung - wie hier - ordnungsgemäß durchgeführt werde. Die Verfahrensdauer stelle keinen Mangel i. S. v. § 56 SächsDG dar, sondern sei erst bei der Maßnahmebeurteilung zu würdigen. Die Klageschrift entspreche nach Form und Inhalt den Anforderungen des § 53 Abs. 1 SächsDG. Der Vorwurf einer unerlaubten Nutzung eines Schwingschleifers und einer Handkreissäge des Bauhofs sei mangels einer entsprechenden Einleitungs- oder Ausdehnungsentscheidung nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens geworden und könne entgegen der Rechtsauffassung des Klägers auch nicht im Rahmen der Zumessungserwägungen berücksichtigt werden.

- 37 Nach der mündlichen Verhandlung stehe zur Überzeugung der Disziplinarkammer fest, dass der Beklagte eine Garage im Bauhof sowie eine der Gemeinde zugedachte Schneefräse ohne entsprechende Vereinbarungen und Zahlung von Entgelten für private Zwecke genutzt habe, die Veräußerung eines Hausgrundstücks der Gemeinde zum Kaufpreis von 1 € trotz der Kenntnis ermöglicht habe, dass ein höherer Verkehrswert vorgelegen haben könne, und dass er eine Auszahlung der Gemeinde auf sein Privatkonto selbst angeordnet habe. Damit habe der Beklagte ein innerdienstliches Dienstvergehen i. S. v. § 47 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG begangen. Nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ habe sich die Kammer dagegen nicht davon überzeugen können, dass der Beklagte über die in den Nutzungsvereinbarungen aufgeführten Zeiten hinaus Fahrzeuge des Bauhofs privat genutzt habe.
- 38 Der Beklagte habe ihm obliegende Dienstplichten verletzt und ein einheitliches Dienstvergehen begangen.
- 39 Durch die private Nutzung eines Teils der Garage und der Schneefräse für private Zwecke ohne entsprechende Vereinbarungen und Zahlungen sowie dadurch, dass er die Veräußerung des Hausgrundstücks für 1 € trotz der Kenntnis ermöglicht habe, dass ein höherer Verkehrswert vorliegen können, habe der Beklagte gegen die ihm obliegende Pflicht aus § 34 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG verstoßen, mit seinem Verhalten der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, die sein Beruf erforderten. Diese Wohlverhaltensklausel definiere als disziplinarrechtliche Grundform die Anforderungen, die für eine sachgerechte Erfüllung der dem Beamten obliegenden Pflichten und zur Wahrung des Ansehens des Beamtentums als Repräsentant der staatlichen Gewalt geboten erschienen. Es gehe darum, das Vertrauen der Allgemeinheit in den sachgerechten Verwaltungsvollzug durch den einzelnen Beamten und das Vertrauen in die Achtungswürdigkeit und die Integrität der Verwaltung als solche zu wahren. Je höher die dienstliche Stellung des Beamten und je gewichtiger sein dienstliches Aufgabengebiet sei, desto mehr werde er als Repräsentant seines Dienstherrn und als eine die Amtsführung der Verwaltung prägende Person betrachtet, und umso größer sei auch die Ansehenschädigung durch disziplinarrelevantes Fehlverhalten. Der Beklagte sei als Bürgermeister

Vorsitzender des Gemeinderats, Leiter der Gemeindeverwaltung und Vertreter der Gemeinde und als solcher auf ein Hinwirken zur Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gemeinde verpflichtet gewesen. Indem er die Garage der Gemeinde sowie die ihr zuge dachte Schneefräse unentgeltlich genutzt habe, habe er - unabhängig von der strafrechtlichen Bewertung - Einnahmen der Gemeinde verhindert. Auch mit der Ermöglichung der Grundstücksveräußerung zum Kaufpreis von 1 € trotz der Kenntnis, dass ein höherer Verkehrswert bestanden haben könnte, liege ein solcher Pflichtenverstoß vor. Selbst wenn die Gemeinde das Grundstück unbedingt habe verkaufen wollen, hätte der Beklagte die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens nicht dem Käufer selbst überlassen dürfen, nachdem er Kenntnis von der Einschätzung zweier Gutachter zur Möglichkeit eines höheren Grundstückswerts gehabt habe. Den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspreche es, den bestmöglichen Preis zu erzielen. Der Beklagte hätte den Verkehrswert erneut überprüfen lassen müssen und den Verkauf bei dieser Sachlage auch nicht unter Außerachtlassung der üblichen kommunalen Verfahrensweise beschleunigt durchführen dürfen. Dies erwecke den Anschein, dass mit dem Eigentum der Gemeinde nicht ordnungsgemäß verfahren werde und beeinträchtige das Vertrauen der Allgemeinheit in den sachgerechten Verwaltungsvollzug. Un erheblich sei insoweit, ob der Verkauf für 1 € im konkreten Fall zulässig gewesen wäre bzw. die Rechtsaufsichtsbehörde die entsprechende Genehmigung für diesen Verkauf erteilt hätte. Ein Verstoß gegen die Wohlverhaltensklausel nach § 34 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG liege unabhängig von der strafrechtlichen Einordnung bereits vor, wenn - wie hier - das Vertrauen in die Achtungswürdigkeit und die Integrität der Verwaltung als solche beeinträchtigt werde. Soweit sich der Beklagte dahin eingelassen habe, ihm sei nicht bewusst gewesen, dass der Verwaltungs- und Finanzausschuss zwingend hätte beteiligt werden müssen und dass er angewiesen habe, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, ohne auf diese Einfluss genommen zu haben, entlaste dies ihn nicht. Als Bürgermeister sei der Beklagte für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich gewesen. Er habe gewusst, dass ein Verkehrswertgutachten über 1 € seitens der Gemeinde nicht erstellt werden können und hätte daher die Erstellung eines Wertgutachtens nicht in die Hände des Käufers legen und nachfolgend die Beschlussfassung des Gemeinderats auf dieser Grundlage ermöglichen dürfen.

- 40 Mit der vom Beklagten selbst angeordneten Auszahlung vom Gemeindep konto auf sein Privatkonto für ein von ihm erworbenes iPhone sowie eine Handy-Hülle habe er zudem gegen die Wohlverhaltensklausel des § 34 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG verstoßen, da dies - auch unabhängig von den Anforderungen der Sächsischen Kommunalen Kassen- und Buchführungsverordnung - nicht einem sachgerechten Verwaltungsvollzug entsprochen habe. Ein Geldtransfer von Geldern der Gemeinde durch Gemeindebedienstete auf eigene Konten sei auch dann geeignet, das Vertrauen der Allgemeinheit in einen ordnungsgemäßen Verwaltungsvollzug zu

beeinträchtigen, wenn dem Bediensteten materiell ein solcher Anspruch zustehe. Da der Beklagte durch die unentgeltliche Nutzung der Garage und der Schneefräse zudem eigene Ausgaben erspart habe, habe er auch die Pflicht verletzt, die ihm übertragenen Aufgaben uneigennützig wahrzunehmen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BeamStG).

- 41 Der Beklagte habe schuldhaft gehandelt. Ihm sei bewusst gewesen, dass die private Nutzung der Garage nicht in Ordnung und dass die Schneefräse der Gemeinde zugedacht gewesen sei. Beim Verkauf des Hausgrundstück habe er den gemeindlichen Ablauf auf Betreiben des Käufers forciert, obwohl er Kenntnis davon gehabt habe, dass die Gemeinde kein Verkehrswertgutachten über 1 € habe erstellen können und dass dieser Kaufpreis letztlich auf ein vom Käufer selbst beschafftes Gutachten zurückgegangen sei. Ihm sei auch bewusst gewesen, dass er eine Auszahlung an sich selbst angeordnet habe; eine solche Vorgehensweise habe er nach eigener Aussage in der mündlichen Verhandlung als „normal“ angesehen, nachdem die sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft worden sei und ihm der Rechnungsbetrag zugestanden habe. Anhaltspunkte für eine Einschränkung der Schuldfähigkeit lägen nicht vor.
- 42 Der Beklagte habe ein einheitliches innerdienstliches Dienstvergehen begangen. Seine Dienstpflichtverletzungen stünden allesamt in einem inneren Zusammenhang und seien angesichts der „Vermischung“ dienstlicher und privater Belange geeignet, das Vertrauen in seine ordnungsgemäße Amtsführung als Bürgermeister zu erschüttern.
- 43 Das festgestellte Dienstvergehen erfordere in der Gesamtabwägung die Entfernung des Beklagten aus dem Beamtenverhältnis. Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 bis Satz 4 SächsDG sei die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme nach der Schwere des Dienstvergehens und unter angemessener Berücksichtigung des Persönlichkeitsbildes des Beamten sowie des Umfangs der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit zu treffen. Das Gewicht der Pflichtverletzung sei Ausgangspunkt und richtungweisendes Bemessungskriterium für die Bestimmung der erforderlichen Disziplinarmaßnahme. Das Dienstvergehen sei nach der festgestellten Schwere einer der im Katalog des § 5 SächsDG aufgeführten Disziplinarmaßnahmen zuzuordnen. Zu berücksichtigen sei ferner, ob Erkenntnisse zum Persönlichkeitsbild des Beamten und zum Umfang der Vertrauensbeeinträchtigung nach § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsDG im Einzelfall derart ins Gewicht fielen, dass eine andere als die durch die Schwere indizierte Maßnahme geboten sei. Ausgehend von diesen Grundsätzen sei unter Berücksichtigung der Schwere des Dienstvergehens, der Persönlichkeit des Beklagten sowie des Umfangs der durch das Dienstvergehen herbeigeführten Vertrauensbeeinträchtigung die Entfernung des Beklagten aus dem Beamtenverhältnis geboten.

- 44 Bei der Schwere des Dienstvergehens sei auf das Eigengewicht der Verfehlung abzustellen. Hierfür könnten bestimmend sein objektive Handlungsmerkmale (insbesondere Eigenart und Bedeutung der Dienstpflichtverletzung wie Kern- oder Nebenpflichtverletzung, besondere Umstände der Tatbegehung wie Häufigkeit und Dauer eines wiederholten Fehlverhaltens), subjektive Handlungsmerkmale (insbesondere Form und Gewicht der Schuld des Beamten, Beweggründe für sein Verhalten) sowie unmittelbare Folgen des Dienstvergehens für den dienstlichen Bereich und für Dritte (beispielsweise ein materieller Schaden). Setze sich das Dienstvergehen aus mehreren Pflichtverletzungen zusammen, bestimme sich die zu verhängende Disziplinarmaßnahme in erster Linie nach der schwersten Verfehlung.
- 45 Die schwerste Pflichtverletzung stelle die private Nutzung der Schneefräse dar. Der Beklagte habe seine Stellung als Bürgermeister ausgenutzt, um eigene Aufwendungen zu ersparen. Die Art und Weise seines Vorgehens erwecke den Eindruck, als habe er in seiner Stellung als Bürgermeister ein besonderes Anrecht auf der Gemeinde zugedachte Gegenstände. Indem er die Schneefräse selbst abgeholt, in die von ihm privat genutzte Garage der Gemeinde gestellt und nach Belieben genutzt habe, habe er für Außenstehende den Eindruck erweckt, die Schneefräse gehöre ihm. Dies werde durch die weitere Verfehlung der privaten Garagenutzung bestätigt. Auch hier habe der Beklagte gemeindliche Ressourcen unentgeltlich in Anspruch genommen und den Eindruck erweckt, er habe ein Nutzungsrecht. Soweit er einwende, dass ihn niemand darauf angesprochen habe, sei ihm entgegenzuhalten, dass die unmittelbar vor Ort befindlichen Mitarbeiter des Bauhofs davon hätten ausgehen müssen, er habe die Garage angemietet. Die für die Vertragsgestaltung verantwortlichen Bediensteten der Gemeindeverwaltung hätten wiederum keine Kenntnis von der Nutzung der Garage gehabt. Es sei daher nachvollziehbar, dass es keine Rückfragen gegeben habe. Im Übrigen hätte der Beklagte als Leiter der Gemeindeverwaltung und Vertreter der Gemeinde selbst für ordnungsgemäße Zustände sorgen müssen und nicht warten dürfen, bis er von einem Bediensteten angesprochen werde. Dieses Amtsverständnis des Beklagten habe sich in der Art und Weise der Grundstücksveräußerung trotz bestehender Anhaltspunkte für einen höheren Wert fortgesetzt. Auch wenn dies dem Bestreben entsprungen sein sollte, die Gemeinde durch den Verkauf des Grundstücks zu entlasten und an dem mit dem Käufer Vereinbarten festzuhalten, habe der Beklagte fremdes - nicht eigenes - Vermögen verwaltet und habe auch den damit verbundenen Anforderungen unterlegen. Dass der Beklagte Auszahlungsordnungen an sich selbst vorgenommen hat, stelle eine vergleichsweise geringe Pflichtverletzung dar, spiegele jedoch das beim Beklagten vorherrschende Amtsverständnis wider.
- 46 Da Art und Weise der Amtsausübung bereits Gegenstand des vorherigen Disziplinarverfahrens gewesen sei und die hier gegenständlichen Pflichtverletzungen dieses Bild fortsetzen, sei der Pflichtenverstoß des Beklagten äußerst schwerwiegend. Das Urteil der Disziplinarkammer

vom 17. Juni 2021 - 10 K 484/19.D - sei nach Eingang der vorliegenden Disziplarklage rechtskräftig geworden und voll verwertbar. Auch die dort festgestellten Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Vollziehung einer Auftragsvergabe über 70.828,94 € an eine Firma, bei der ein Gemeinderatsmitglied Geschäftsführer gewesen sei, ohne Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und ohne vorherige Vorlage an die Aufsichtsbehörde zeigten, dass sich die mehrfachen „Probleme“ des Beklagten mit einer ordnungsgemäßen Amtsausübung fortgesetzt hätten. Insgesamt sei das Dienstvergehen daher von solchem Gewicht, dass die Verhängung der Höchstmaßnahme indiziert sei.

- 47 Bei der gebotenen Gesamtbetrachtung fehle es an hinreichend gewichtigen entlastenden Gesichtspunkten. Zwar gehe die Kammer beim Vorwurf des Grundstücksverkaufs zu Gunsten des Beklagten davon aus, dass es sich um ein Grundstück gehandelt habe, welches die Gemeinde aufgrund der damit verbundenen Kosten unbedingt habe verkaufen wollen. Angesichts der Vorgeschichte sei es auch nachvollziehbar, dass der Beklagte angenommen habe, dass das Grundstück tatsächlich nur einen geringen Wert habe. Allerdings hätte der Beklagte spätestens nach der Mitteilung der Zeugin L..... über die Aussagen der Gutachter davon ausgehen müssen, dass der Kaufpreis zu niedrig sein könnte. Vor diesem Hintergrund hätte er nicht die beschleunigte Beschlussfassung des Gemeinderates auf der Grundlage des vom Käufer vorgelegten Wertgutachtens in die Wege leiten dürfen. Ein vermeintliches Handeln zu Gunsten der Gemeinde entlaste den Beklagten nicht wesentlich. Das gelte auch für die grundsätzlich zu seinen Gunsten Schadensersatzleistung es an die Gemeinde, da die Zahlung erst in Folge des strafrechtlichen Verfahrens und nicht vor der drohenden Entdeckung erfolgt sei. Der Milderungsgrund des persönlichkeitsfremden Handelns in einer besonderen Versuchungssituation liege nicht vor, zumal der Beklagte Pflichtverletzungen dieser Art wiederholt begangen habe. Es entlaste ihn auch nicht entscheidend, dass die Vorwürfe schon lange Zeit zurückliegen. Disziplinarrechtlich sei ausschließlich relevant, ob das Vertrauensverhältnis des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig zerstört sei.
- 48 Nach alledem sehe die Kammer in der Gesamtabwägung die eingetretene Vertrauensbeeinträchtigung als so schwerwiegend an, dass sie die Entfernung aus dem Dienst erfordere.
- 49 Der Beklagte hat gegen das ihm am 12. Juli 2022 zugestellte Urteil am 9. August 2022 Berufung eingelegt und innerhalb der vom Senatsvorsitzenden mehrfach antragsgemäß verlängerten Frist mit Schriftsatz vom 26. September 2022 begründet.
- 50 Die Verhängung der Höchstmaßnahme sei nicht ansatzweise gerechtfertigt. Ein schweres Dienstvergehen liege nicht vor. Soweit die Disziplinarkammer Pflichtverletzungen des Beklagten festgestellt habe, habe sie - wie in den Schriftsätzen vom 26. September 2022 und 1.

Februar 2023 im Einzelnen ausgeführt - unrichtige tatsächliche Feststellungen zugrunde gelegt, den Sachverhalt rechtlich fehlerhaft gewürdigt und insbesondere verkannt, dass letztlich kein Schaden eingetreten sei, der Beklagte stets zum Wohle der Gemeinde gehandelt und er sich auch um Wiedergutmachung bemüht habe.

- 51 Zum Umfang der privaten Nutzung der Schneefräse gebe es keine weiteren Feststellungen als die vom Beklagten eingeräumte „gelegentliche“ Nutzung. Eine „Eigentumsanmaßung“, wie sie die Disziplinarkammer angenommen habe, habe nie vorgelegen. Die Gemeinde sei im Jahr 2013 „zweifelsfrei“ Eigentümerin der Schneefräse geworden. Insbesondere die Aussagen des Zeugen Ba..... seien nicht belastbar und insgesamt mit „größter Vorsicht“ zu würdigen. Dies gelte auch für die angebliche Nutzung von Bauhoffahrzeugen und -maschinen über die dazu mit der Gemeinde geschlossenen Verträge und die private Nutzung der Garage des Bauhofs. Die Garage sei für jeden Mitarbeiter der Gemeinde zugänglich gewesen; dass er es versäumt habe, einen Nutzungsvertrag mit der Gemeinde abzuschließen, sei ein Fehler gewesen, rechtfertige aber die Höchstmaßnahme nicht.
- 52 Beim Verkauf des Hausgrundstücks habe der Beklagte ausschließlich die Interessen der Gemeinde im Blick gehabt, die die Immobilie aus wirtschaftlichen Gründen schnellstmöglich veräußern habe wollen. Ihr Wert habe unter Berücksichtigung der Abrisskosten jedenfalls nicht bei 20.000 € oder mehr gelegen; dazu sei ein Sachverständigengutachten einzuholen. Dass die Sachverständigen M..... und W... höhere Verkehrswerte angenommen hätten als 1 € (Gutachten Dipl.-Ing. H....), habe er nicht gewusst. Das Verwaltungsgericht habe die Aussagen der Zeugin Wa..... übergangen und die Aussagen der Zeugen L..... fehlerhaft zu seinem Nachteil gewürdigt.
- 53 Weiter habe die Disziplinarkammer verkannt, dass das mit Urteil vom 17. Juni 2021 - 10 K 484/19.D - entschiedene Verfahren nicht die Fortsetzung der verfahrensgegenständlichen Vorwürfe sein könne. Fortgesetzte Pflichtverstöße lägen auch in der Sache nicht vor. Sämtliche gegen den Beklagten geführten Strafverfahren seien im Ergebnis umfangreicher Ermittlungen eingestellt worden; die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) sei selbst im Fall einer Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO nicht widerlegt. Art und Dauer der gegen den Beklagten geführten Verfahren habe die Disziplinarkammer unzureichend berücksichtigt. Für derartige Verzögerungen habe es keine sachlichen Gründe gegeben; dies könne dürfte nach der Wertung des § 15 SächsDG nicht unberücksichtigt bleiben.
- 54 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des VG Dresden vom 8. Juni 2022 - 10 K 1397/21.D - zu ändern und die Disziplinarklage abzuweisen.

- 55 Der Kläger beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.
- 56 Er verteidigt das angefochtene Urteil.
- 57 Der Beklagte hat sich in der Berufungsverhandlung insbesondere zum Verkauf des Hausgrundstücks geäußert: Das Wohngebäude habe nachweislich schwere Mängel aufgewiesen und habe zum Verkauf gestanden; dazu habe es zumindest einem Aushang im Rathaus gegeben. Ob es auch eine Anzeige (etwa im Amtsblatt) gegeben habe, wisse er nicht mehr. Im Vorfeld des Vertragsschlusses habe sich die Zeugin L..... vergeblich um die Beauftragung eines Gutachters bemüht; Vorgaben zur Höhe des Verkehrswerts habe es damals nicht gegeben. Nachdem eine Begutachtung durch die beiden angefragten Sachverständigen nicht möglich gewesen sei, habe der Käufer ein Wertgutachten einer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorgelegt, aus dem sich der Verkehrswert von 1 € ergeben habe. Nachfolgend sei der normale Geschäftsgang wegen der Eilbedürftigkeit abgekürzt worden. Der Gemeinderat habe Bescheid gewusst und mit 17 Ja-Stimmen und 15 Nein-Stimmen mehrheitlich für den Verkauf gestimmt.
- 58 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens (zwei Bände), die Gerichtsakte des vorangegangenen Disziplinarverfahrens (VG Dresden 10 K 484/19.D, ein Band), die Gerichtsakte zum Antrag auf gerichtliche Festsetzung (VG Dresden 10 L 200/21.D, ein Band) sowie die vom Kläger vorgelegten Verwaltungsvorgänge (sieben Ordner, eine Heftung) Bezug genommen. Diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Der Senat hat zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine aktuelle Bezügemitteilung des Beklagten eingeholt.

Entscheidungsgründe

- 59 Die zulässige Berufung (A.) des Beklagten ist unbegründet (B.).
- 60 A. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8. Juni 2022 - 10 K 1397/21.D - ist statthaft (§ 65 Abs. 1 Satz 1 SächsDG) und auch im Übrigen zulässig. Sie wurde am 9. August 2022 innerhalb eines Monats (§ 65 Abs. 1 Satz 2 SächsDG) nach der am 12. Juli 2022 erfolgten Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht eingelegt und innerhalb der vom Senatsvorsitzenden gemäß § 65 Abs. 1 Satz 3 SächsDG verlängerten Frist begründet. Durch das angefochtene Urteil ist der Beklagte

ungeachtet dessen beschwert, dass er mit Ablauf des 31. Juli 2022 in den Ruhestand getreten ist.

- 61 B. Die Berufung ist unbegründet. Die zulässige (I.) Disziplinaranzeige ist begründet (II.). Das vom Disziplinarsenat festgestellte schwere Dienstvergehen rechtfertigt die Verhängung der disziplinarischen Höchstmaßnahme, nach dem Eintritt des Beklagten in den Ruhestand also die Aberkennung des Ruhegehalts (§ 13 Abs. 2 Satz 2 SächsDG).
- 62 I. Die Disziplinaranzeige ist zulässig.
- 63 1. Der Eintritt des Beklagten in den Ruhestand nach Abschluss des erstinstanzlichen Klageverfahrens hat auf die Zulässigkeit der Disziplinaranzeige keinen Einfluss. Das Sächsische Disziplinargesetz ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2a auch auf Ruhestandsbeamte wegen während ihres Beamtenverhältnisses begangener Dienstvergehen anwendbar. Als hauptamtlicher Bürgermeister war der Beklagte bis zum Ende seiner Amtszeit Beamter auf Zeit (§ 51 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO); nunmehr bezieht er ein Ruhegehalt. Anders als im erstinstanzlichen Verfahren sind die möglichen Disziplinarmaßnahmen allerdings gemäß § 5 Abs. 2 SächsDG auf die Kürzung oder die Aberkennung des Ruhegehalts beschränkt.
- 64 2. Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift liegen nicht vor (§ 56 Abs. 1 SächsDG); davon ist die Disziplinarkammer zutreffend ausgegangen.
- 65 Das Recht des Beklagten auf Beweisteilhabe im behördlichen Disziplinarverfahren wurde entgegen seinem Vorbringen nicht verletzt. Ausweislich der vorgelegten Akten haben weder die Landesdirektion Sachsen noch das Landratsamt Zeugen oder Sachverständige vernommen. Eine Verletzung des in § 24 Abs. 4 Satz 1 SächsDG geregelten Teilnahme- und Fragerechts scheidet danach aus. Die von den genannten Behörden beigezogenen Akten und andere Unterlagen waren dem Beklagten zugänglich i. S. v. § 24 Abs. 4 Satz 4 SächsDG; dass ihm im Verlauf des behördlichen Disziplinarverfahrens eine Einsichtnahme in Akten verwehrt wurde (vgl. BVerwG, Urte. v. 15. Dezember 2005 - 2 A 4.04 -, juris Rn. 25 f.), ist weder vorgetragen noch ersichtlich.
- 66 Eine den Anforderungen des § 24 Abs. 1 und Abs. 3 SächsDG nicht genügende Sachaufklärung und „einseitig“ geführte Ermittlungen des Landratsamts oder der Landesdirektion Sachsen, wie sie der Beklagte rügt, stellen keine wesentlichen Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens i. S. v. § 56 SächsDG dar. Nicht anders als nach § 55 BDG (dazu vgl. BVerwG, Urte. v. 24. Juni 2010 - 2 C 15.09 -, juris Leitsatz 2 und Rn. 19) kommt es nach § 56 Abs. 1 SächsDG auf die Ergebnisrelevanz von Verfahrensverstößen an. Nur solche Mängel sind

wesentlich und bedürfen einer Korrektur oder führen zur Einstellung des Verfahrens nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsDG, bei denen nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist, dass sie das Ergebnis eines fehlerfreien Verfahrens verändert haben könnten (vgl. SächsOVG, Urt. v. 9. Dezember 2016 - 6 A 639/15.D - juris Rn. 30). In Anwendung dieses Prüfungsmaßstabs hat die Disziplinarkammer das Vorliegen eines ergebnisrelevanten Mangels des behördlichen Disziplinarverfahrens unter Hinweis auf die umfassende gerichtliche Beweiserhebung zutreffend verneint (Urteilabdruck S. 19, erster Absatz). Auch aus einer Verletzung des Beschleunigungsgebots (§ 4 SächsDG) lässt sich ein derartiger Mangel nicht ableiten. Insoweit ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (u. a. Beschl. v. 23. Juni 2022 - 2 B 38.21 -, juris Rn. 7; Urt. v. 7. November 2024 - 2 C 16.23 -, juris Rn. 48) wie des Disziplinarsenats (u. a. Urt. v. 8. November 2024 - 12 A 486/22.D -, juris Rn. 62) geklärt, dass selbst eine überlange Verfahrensdauer einer Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts nicht entgegensteht.

- 67 Soweit sich die Klageschrift vom 13. Juli 2021 auf die private Nutzung eines Schwingschleifers sowie einer Handkreissäge des Bauhofs zwischen Oktober 2013 und dem 2. Juni 2018 bezieht, hat der Kläger diesen Sachverhalt, der weder Gegenstand der Einleitungsverfügung (§ 17 Abs. 1 SächsDG) noch der Ausdehnung (§ 19 SächsDG) war, ausdrücklich nicht angeschuldigt. Auch der in der Klageschrift erwähnte Versuch des Beklagten, eine mehrtägige Krankheitsabwesenheit der Kämmerin für eine höhere Eingruppierung seiner bei der Gemeinde beschäftigten Ehefrau auszunutzen, ist nicht Gegenstand der Disziplinarklage. Davon ist auch die Disziplinarkammer ausgegangen (Urteilsabdruck S. 19, zweiter Absatz). Soweit die Kammer darüber hinausgehend die Rechtsauffassung vertreten hat, dass sog. weitere Verfehlungen eines Beamten, die nicht angeschuldigt wurden, auch im Rahmen einer Zumesungsentscheidung nach § 13 SächsDG unberücksichtigt bleiben müssen, trifft dies nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allerdings nicht zu. Die Bindung der Disziplinargerichte an den in der Klageschrift als Dienstvergehen angeschuldigten Sachverhalt erstreckt sich nicht ohne weiteres auch auf sonstige Umstände, die für die Beurteilung des Persönlichkeitsbilds eines Beamten von Bedeutung sein können. Stehen sog. „weitere Verfehlungen“ eines Beamten „ohne Erfordernis weiterer Ermittlungen eindeutig“ fest (wie etwa im Fall einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung), können sie „in die Maßnahmeerwägungen zur Persönlichkeitsbewertung einbezogen werden“ (so BVerwG, Urt. v. 28. Mai 1991 - 1 D 92.10 -, juris Rn. 23 zur BDO). Derart offensichtlich feststehende weiteren Verfehlungen des Beklagten liegen hier indessen nicht vor.
- 68 II. Die Disziplinarklage ist auch begründet. Das Dienstvergehen des Beklagten rechtfertigt die Aberkennung seines Ruhegehalts.

- 69 1. Gegenstand des Berufungsverfahrens sind die mit der Disziplinarklage erhobenen, in der Klageschrift im Einzelnen konkretisierten Vorwürfe der eigenmächtigen Garagennutzung von 2013 bis 2017 (a), des über Nutzungsvereinbarungen hinausgehenden Gebrauchs von Fahrzeugen des Bauhofs von 2013 bis 2017 (b), der eigenmächtigen Nutzung einer der Gemeinde zugedachten Schneefräse zwischen Herbst 2013 und Januar 2018 (c), der Ermöglichung der Veräußerung eines Hausgrundstücks der Gemeinde im Jahr 2017(d) sowie der unbefugten Auszahlungsanordnung vom 23. September 2015 (e).
- 70 Gemäß § 66 Abs. 4 SächsDG kann der Senat die durch das Verwaltungsgericht erhobenen Beweise ohne erneute Beweisaufnahme zugrunde legen. Die (erneute) Vernehmung von Zeugen wurde im Berufungsverfahren nicht beantragt; eine weitere Sachaufklärung (etwa die Einholung eines Verkehrswertgutachtens) war nach Überzeugung des Disziplinarsenats auch im Übrigen nicht veranlasst.
- 71 Nach dem Ergebnis der Berufungsverhandlung geht der Senat von Folgendem aus:
- 72 a) Der Beklagte nutzte jedenfalls ab September 2015 bis November 2017 die linke Hälfte der Garage des Bauhofs der Gemeinde eigenmächtig für private Zwecke, indem er dort seine privaten Pkw (Audi A3 Cabrio mit Saisonkennzeichen, Audi A 4 Avant) sowie ab Oktober 2017 auch seine Dachbox unterstellte. Eine entsprechende Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde lag nicht vor. Der Beklagte entrichtete für die private Nutzung, die mit einer Verringerung der Unterstellmöglichkeiten in der Garage verbunden war, auch kein Entgelt. Eine nachträgliche Zahlung von 1.250 € („Schadensersatz“) an die Gemeinde im Jahr 2019 oder 2020 erfolgte erst im Hinblick auf die Einstellung des gegen den Beklagten geführten Strafverfahrens wegen Untreue in Anwendung von § 153a StPO. Der Beklagte wusste, dass er zu der dauerhaften Garagennutzung ohne entsprechende Vereinbarung nicht berechtigt und dass für die Nutzung ein Entgelt zu entrichten war und handelte vorsätzlich. Nicht zweifelsfrei erwiesen (§ 3 SächsDG i. V. m. § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) und dem Beklagten deshalb in Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. Januar 2011 - 2 A 5.09 -, juris Rn.94; Senatsurt. v. 13. September 2024 -, juris Rn. 94) nicht vorzuwerfen ist dagegen, dass er auch weitere private Gegenstände (u. a. eine Tischtennisplatte und eine Matratze) in der Garage lagerte, wie es ihm mit der Klageschrift vorgeworfen wird. Insoweit vermag der Disziplinarsenat nicht auszuschließen, dass es sich um Gegenstände Dritter handelte, die als Gemeindebedienstete ebenfalls Zugang zur Garage des Bauhofs hatten. Soweit der Beklagte die Schneefräse, die der Gemeinde zugedacht war, in der Garage unterstellte, wie er es einräumt, liegt darin keine über die Gebrauchsanmaßung (nachfolgend c)) hinausgehende Pflichtverletzung. Da nicht zweifelsfrei feststeht, dass die linke Garagenhälfte im maßgeblichen Zeitraum ausschließlich vom Beklagten genutzt wurde, ist die Höhe des von ihm verursachten Vermögensnachteils unterhalb von 25 € je Monat anzusetzen.

- 73 Der festgestellte Sachverhalt beruht auf den Einlassungen des Beklagten, soweit ihnen gefolgt werden kann, sowie den Aussagen der von der Disziplinarkammer vernommenen Zeugen Ba....., E....., Mä.... und Wa..... Die unstreitig erfolgte Zahlung von 1.250 € an die Gemeinde durch den Beklagten zur Einstellung des Strafverfahrens wegen Untreue nach § 153a StPO ergibt sich aus den in Kopie vorgelegten Teilen der Strafakte des Amtsgerichts A..... (Verfahren H 2 Ds 240 Js 4459/18).
- 74 In der mündlichen Verhandlung der Disziplinarkammer hat der Beklagte eingeräumt, dass er die Garage im Bauhof zumindest ab September 2015 genutzt habe, als er sich als Zweitfahrzeug einen Audi A3 Cabrio angeschafft habe. Dieses Fahrzeug habe ein Saisonkennzeichen gehabt und er habe es in den „Wintermonaten“ durchgehend in der Garage abgestellt. Ab Oktober 2017 habe er auch eine Skibox untergestellt. Eine Anmietung der Garagenhälfte sei nicht erfolgt. Im Berufungsverfahren hat er ergänzend vorgetragen, er habe sich im Jahr 2017 um einen Mietvertrag bemüht. Er habe angenommen, dass die Abstellfläche nicht anderweitig benötigt werde, habe aber die nötige „Erörterung“ versäumt.
- 75 Der im Bauhof beschäftigte Zeuge Ba..... hat bei seiner Vernehmung durch die Disziplinarkammer ausgesagt, dass die Garage bereits seit Beginn seiner Tätigkeit im Jahr 2013 vom Beklagten mitgenutzt worden sei, diese Zeitangabe aber im weiteren Verlauf korrigiert. In der linken Garagenhälfte habe unter anderem ein Audi Kombi im Wechsel mit dem Cabrio des Beklagten gestanden. Er habe die untergestellten Fahrzeuge durch das regelmäßig offene Tor sehen können und habe, da die Doppelgarage durch einen Mittelstreifen mit Regal getrennt gewesen sei, den vom Beklagten genutzten Teil der Garage zuweilen auch betreten, um Gegenstände aus dem Regal zu holen. Die Garage habe „anfangs auch mal leer gestanden“; ab den „Jahren 2014/15/16“ sei dort regelmäßig ein Fahrzeug untergestellt worden. Der als Vorarbeiter des Bauhofs tätige Zeuge E.... hat ausgesagt, dass in der Garage sowohl das Privatauto, als auch der Dienstwagen des Beklagten (ein VW Polo) abgestellt gewesen seien, wobei es vorgekommen sei, dass kein Fahrzeug in der Garage gestanden habe. Eine Dachbox habe ebenfalls über einen längeren Zeitraum dort gestanden. Weiter hat der Zeuge E.... bekundet, dass er „immer“ vor Ort gewesen sei und regelmäßig („jede Woche“) eigene Wahrnehmungen dazu gehabt habe, da das Garagentor gelegentlich offen gewesen sei. Der Zeuge Mä.... (Gemeinderat und späterer Amtsverweser) hat ausgesagt, im September 2017 eigene Wahrnehmungen zur Nutzung der Bauhofgarage durch den Beklagten gemacht zu haben, als er sich anlässlich eines Dorfjubiläums im Bauhof aufgehalten habe. Er habe es zunächst „gar nicht glauben können“, dass der Beklagte sein Privatfahrzeug in der Garage des Bauhofs abgestellt habe, und habe Handyfotos gemacht. Die Zeugin Wa..... (Kämmerin der Gemeinde) hat

bekundet, dass ihr die Nutzung der Garage durch den Beklagten vor dessen Suspendierung nicht bekannt gewesen sei.

- 76 Nach Einschätzung der Disziplinarkammer haben die Zeugen in der mündlichen Verhandlung ohne Belastungseifer ausgesagt. Ihre Aussagen waren aus Sicht der Kammer insbesondere deshalb glaubhaft, da sie den Sachverhalt unabhängig voneinander bestätigten und Anhaltspunkte, dass sie wahrheitswidrig zu Lasten des Beklagten ausgesagt haben könnten, nicht bestünden. Dies wird durch das Berufungsvorbringen des Beklagten nicht durchgreifend entkräftet. Soweit der Beklagte Aussagen des Zeugen Ba..... in Zweifel zieht („mit größter Vorsicht zu betrachten“), insbesondere zum Nutzungszeitraum („ab 2013“), legt der Senat - wie schon die Disziplinarkammer - zugunsten des Beklagten die von eingeräumte private Nutzung der Garagenhälfte ab 2015 nach der Anschaffung des Zweitwagens zugrunde, zumal der Zeuge Ba..... seine ursprüngliche Angabe zu den abgestellten Fahrzeugen des Beklagten („seit 2013“) im weiteren Verlauf der Vernehmung korrigiert hat (Garage stand „anfangs auch mal leer“, ab „2014/15/16 ist dort regelmäßig ein Fahrzeug gestanden“)
- 77 b) Hinsichtlich des Vorwurfs, der Beklagte habe zwischen 2013 und 2017 mehrere Fahrzeuge des Bauhofs über abgeschlossene Nutzungsvereinbarungen hinausgehend privat genutzt, konnte sich der Senat - wie schon die Disziplinarkammer im Ergebnis ihrer Beweisaufnahme - nicht zweifelsfrei davon überzeugen, dass der Beklagte die ihm insoweit vorgeworfenen Pflichtverstöße begangen hat.
- 78 Im gerichtlichen Verfahren hat der Beklagte ausgeführt, dass er die Fahrzeuge des Bauhofs stets nur im Rahmen entsprechender Nutzungsvereinbarungen privat genutzt habe (insbesondere für Umbauten an seinem Eigenheim ab Herbst 2015). Diese im Berufungsverfahren bekräftigte Einlassung ist nicht zweifelsfrei zu widerlegen. Ausweislich der vorgelegten Disziplinarakte sowie den insoweit unwidersprochenen Angaben des Beklagten vor der Disziplinarkammer (Protokoll vom 8. Juni 2022, S. 3 f.) wurden schriftliche Nutzungsverträge über Bauhoffahrzeuge jeweils im Personalamt der Gemeinde unterzeichnet. Eine „Gegenzeichnung“ solcher Vereinbarungen mit dem Beklagten erfolgte jeweils durch die Kämmerin (Zeugin Wa.....); Abrechnungen wurde jeweils erst zum Jahresende erstellt. Detaillierte Aufzeichnungen (etwa Fahrtenbücher) des Bauhofs zur Privatnutzung der Fahrzeuge insbesondere durch den Beklagten zwischen 2012 und 2017 gibt es nicht. Zum Nachweis der dem Beklagten vorgeworfenen Fahrzeugnutzung liegen letztlich nur die Aussagen der von der Disziplinarkammer vernommenen Bediensteten des Bauhofs vor, die selbst keine detaillierten Kenntnisse vom Inhalt der im Personalamt geschlossenen Vereinbarungen hatten. Zur Würdigung dieser Zeugaussagen hat die Disziplinarkammer ausgeführt (UA S. 24 f.):

- 79 „Soweit der Kläger dem Beklagten vorgeworfen hat, er habe in einem nicht näher bestimm-
baren Zeitraum zwischen Januar und Dezember 2016 sowie zwischen Januar 2017 und dem 12.
Dezember 2017 den im Eigentum der Gemeinde stehenden VW T4 Kipper für private Zwecke
in jeweils mindestens einem Fall mehr genutzt als von den Dienstwagenvereinbarungen um-
fasst und in einem nicht näher bestimm-
baren Zeitraum zwischen Januar und Dezember 2016
in mindestens einem Fall sowie in einem nicht näher bestimm-
baren Zeitraum zwischen Januar
2017 und dem 12. Dezember 2017 den im Eigentum der Gemeinde stehenden Radlader TL
80 in mindestens einem Fall für private Zwecke genutzt, hat sich der Sachverhalt unter Beach-
tung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ nicht bestätigt. (...) Zwar haben die Zeugen Ba.....
und E.... in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass der Beklagte diese Fahrzeuge des
Bauhofes mehr genutzt habe als vereinbart, allerdings konnten sich die Zeugen weder an ge-
naue Daten, Zeiten oder Zeiträume erinnern. Auch haben sie nicht durchgehend eigene Wahr-
nehmungen gemacht. So sei die Nutzung durch den Beklagten in Gesprächen im Kollegen-
kreis thematisiert worden und aus dem häufigen Fehlen der Fahrzeuge eine Nutzung durch
den Beklagten geschlossen worden. Zwar haben die Zeugen übereinstimmend ausgesagt,
dass die Nutzung des VW T4 Kipper häufiger als an den vier vereinbarten Tagen im Jahr 2016
und den zwei Tagen im Jahr 2017 erfolgt ist. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass die
Zeugen ihre eigenen Wahrnehmungen gerade an den Tagen gemacht haben, die Gegenstand
der vom Beklagten geschlossenen Nutzungsvereinbarungen waren. Auch an die Nutzung des
Radladers hatten die Zeugen - jedenfalls in den dem Beklagten in der Disziplinar-
klage vorge-
worfenen Zeiträumen - keine genaue Erinnerung mehr. Daher ist zugunsten des Beklagten
davon auszugehen, dass keine Nutzung außerhalb der vereinbarten Zeiträume erfolgt ist.“
- 80 Gegen dieser Beweiswürdigung ist nach dem Inhalt der ausführlich protokollierten Zeugenver-
nehmung sowie der vorgelegten Disziplinarakten auch unter Berücksichtigung des klägeri-
schen Vorbringens nichts zu erinnern. Dementsprechend ist der erforderliche Tatnachweis
auch im Berufungsverfahren nicht zweifelsfrei erbracht.
- 81 c) Der Beklagte nutzte zwischen Herbst 2013 und Januar 2018 eigenmächtig eine der Ge-
meinde zugeordnete handgeführte Schneefräse. Eine entsprechende Nutzungsvereinbarung
schloss er mit der Gemeinde auch nachträglich nicht ab; ein Entgelt für die Nutzung zahlte er
nicht. Der Beklagte handelte dabei vorsätzlich. Im Einzelnen steht zur Überzeugung des Dis-
ziplinarsenats Folgendes fest:
- 82 Zwischen Herbst 2013 und Sommer 2017 erwarb die Gemeinde mehrere Fahrzeuge und Ma-
schinen (u. a. zwei Unimogs) für insgesamt ca. 595.000 € (brutto) bei der Firma K..., zu der
bereits seit 1990 geschäftliche Beziehungen bestanden. Aus nicht aufklärbaren Gründen ver-
buchte diese Firma, deren Geschäftsführer der Zeuge D..... war, zugunsten der Gemeinde
ein „Guthaben“ von 2.167,59 €. Zu einem nicht genau feststellbaren Zeitpunkt zwischen dem
21. Oktober und dem 22. November 2013 vereinbarte der Beklagte mit dem genannten Zeu-
gen den Erwerb einer handgeführten Schneefräse für die Gemeinde zum Preis von 2.795 €
unter Verrechnung des vorgenannten „Guthabens“ und Gewährung eines „Rabatts“ i. H. v.
627,41 €. Da die Schneefräse nicht zum Sortiment der Firma K... gehörte, gab der Beklagte
die Bestellung absprachegemäß bei der ortsansässigen Firma T..... E.... aus, wobei die

Firma K... deren am 25. November 2013 erstellte Rechnung beglich. Bereits am 22. November 2013 holte der Beklagte die gelbe Schneefräse bei der Firma T..... E.... ab und verbrachte sie mit seinem privaten Wagen (nebst Anhänger) in die von ihm genutzte Garage auf dem Bauhofgelände. Zwischen dem 22. November 2013 und dem 29. Januar 2018 wurde die seinerzeit nicht inventarisierte Schneefräse ausschließlich vom Beklagten privat genutzt, um im Bedarfsfall im Bereich seines Wohnhauses Schnee zu räumen. Im Januar 2018 verbrachte er die Schneefräse in die Garage auf dem Bauhofgelände zurück, wo sie am 29. Januar 2018 unter einer Plane aufgefunden wurde.

- 83 Diese Feststellungen beruhen auf den Einlassungen des Beklagten, soweit ihnen gefolgt werden kann, den Aussagen der von der Disziplinarkammer vernommenen Zeugen Ba....., E....., Mä....., Wa....., Mä.... und D..... sowie dem - auf Seite 19 bis 26 der Disziplinarklageschrift näher bezeichneten - Inhalt der Strafsakte H 2 Ds240 JS 4459/18 des Amtsgerichts A..... (insbesondere hinsichtlich des Erwerbs von Fahrzeugen und Maschinen bei der Firma K..., des Lieferscheins vom 22. November 2013, der Rechnung der Firma T..... E.... an die K... vom 25. November 2013 sowie der entsprechenden Kontoauszüge).
- 84 Vor der Disziplinarkammer hat sich der Beklagte ausweislich des Protokolls vom 8. Juni 2022 dahin eingelassen, dass der Zeuge D..... ihn angerufen und mitgeteilt habe, dass die Gemeinde noch ein „Guthaben“ bei „ihm“ habe. Dieses „Guthaben“ sei wohl im Zusammenhang mit dem Verkauf eines alten und dem Erwerb eines neuen Unimogs entstanden. Er (der Beklagte) habe gesagt, dass die Gemeinde eine Schneefräse für den Friedhof benötige. Da der Zeuge D..... keine Schneefräse „im Angebot“ gehabt habe, habe er sie bei der Firma T..... E.... bestellt, wobei die Rechnung absprachegemäß von der Firma K... bezahlt worden sei. Er habe die Schneefräse persönlich abgeholt und in der ersten freien Garage auf dem Bauhof abgestellt, die er auch selbst „gelegentlich“ privat genutzt habe. Nach seiner Erinnerung sei der Zeuge Ba..... anwesend gewesen, als er die Schneefräse auf den Bauhof gebracht habe. Er - der Beklagte - sei davon ausgegangen, dass es sich bei der Schneefräse um eine „Leihgabe“ der Firma K... gehandelt habe. Eine Inventarisierung sei nicht erfolgt, auch nicht als Leihgabe. Er halte die gelegentliche private Nutzung für „in Ordnung“, da es sich um eine Leihgabe gehandelt habe. Eine Rückgabe sei nicht vereinbart worden und ob es rechtlich eine Leihgabe gewesen sei, könne er nicht sagen. Jedenfalls sei die Schneefräse zur „dauerhaften Nutzung durch die Gemeinde“ bestimmt gewesen und habe immer in der Garage gestanden, die er auch privat genutzt habe. Er habe die Schneefräse „gelegentlich privat genutzt“. Wenn er sie benötigt habe, habe er sie aus der Garage mitgenommen. Dies sei sehr selten gewesen, da er eine private Firma mit dem Winterdienst für sein Anwesen beauftragt habe. Die Zeugin Wa..... habe nach seiner Erinnerung von dem „Guthaben“ gewusst, über das der Zeuge D..... berichtet habe.

- 85 Der Zeuge Ba..... hat bekundet, dass die gelbe Schneefräse im Sommer in der privat genutzten Garage des Bauhofs abgestellt und im Winter „nicht mehr da“ gewesen sei. Er sei zugegen gewesen, als der Beklagte die Schneefräse in die privat genutzte Garage auf dem Bauhof gebracht habe und erinnere sich „genau“ daran, dass der Beklagte gesagt habe: „Die habe ich mir zugelegt“. Eine Nutzung der Schneefräse durch den Bauhof sei daher nicht erfolgt, zumal kurz darauf eine andere (rote) Schneefräse für die vom Bauhof betreuten, damals noch kommunalen Kindergärten beschafft worden sei. Der Friedhof habe bereits 2013 über eine Schneefräse verfügt. Ihr Zustand müsse damals „gut gewesen“ sein; sie sei auch heute noch in Betrieb. Eine „Lebensdauer“ von jetzt mindestens neun Jahren erscheine ihm bei ordentlichen Wartungen nicht ungewöhnlich. Ihm seien nur zwei Schneefräsen der Gemeinde bekannt; er müsse es „eigentlich wissen“, weil er diese Geräte warte. Die Schule nutze eine weitere Schneefräse, wahrscheinlich auch die Feuerwehr, für die Geräte sei er aber nicht zuständig.
- 86 Der Zeuge E.... hat bestätigt, dass die Schneefräse im Sommer in der privat genutzten Garage gestanden habe und im Winter vom Beklagten geholt worden sei, wenn er sie benötigt habe. Die Schneefräse sei nicht im Bestandsverzeichnis der Bauhofgeräte aufgeführt gewesen. Er - der Zeuge E....- habe erst nach der Suspendierung des Beklagten vom Zeugen D..... erfahren, dass die Schneefräse für die Gemeinde angeschafft worden sei.
- 87 Der Zeuge Mä.... hat bekundet, im November 2017 beim Beklagten, den er zu Hause besucht habe, eine gelbe Schneefräse auf einem Pkw-Anhänger gesehen zu haben. Er könne den Zeitraum „ziemlich genau“ eingrenzen, weil es am 10. November 2017 eine „Dankeschön-Veranstaltung“ für das Dorfjubiläum gegeben habe.
- 88 Die Zeugin Wa..... hat ausgesagt, dass sie von der Schneefräse erst nach der Suspendierung des Beklagten erfahren habe. Sie habe die Rechnung gesehen, auf der ein Guthaben für die Gemeinde vermerkt gewesen sei. Davon habe sie vorher nichts gewusst. Schenkungen an die Gemeinde würden in der Anlagenbuchhaltung vermerkt und inventarisiert.
- 89 Der Zeuge D..... hat erklärt, er habe dem Beklagten bei einem Anruf mitgeteilt, dass die Gemeinde ein Guthaben bei der Firma K... habe; es habe sich um etwa 2.700 € gehandelt. Der Beklagte habe dafür eine handgeführte Fräse haben wollen. Da sein Unternehmen solche kleineren Geräte nicht führe, seien sie übereingekommen, dass sich die Gemeinde bei der ortsansässigen Firma E.... eine solche Fräse „holen“ und er (der Zeuge) die Rechnung bezahlen sollte. Der „Ausgleich“ des „Guthabens“ hätte auch durch Überweisung an die Gemeinde erfolgen können. Wie ein Ausgleich eines Guthabens erfolge - welches ebenso wie ein Defizit immer wieder mal vorkomme - hänge vom jeweiligen Haushaltsrecht ab, es gebe da

unterschiedliche Möglichkeiten. Ihm sei es darum gegangen, das Guthaben der Gemeinde auszugleichen, mit der seit 30 Jahre eine Geschäftsbeziehung bestehe. Hätte die Gemeinde die Schneefräse nicht „gebrauchen können“, hätte er sie „wieder zurückgenommen“ und anderweitig verkauft.

- 90 Aus dem Vorstehenden ergibt, sich dass der Beklagte eingeräumt hat, im Herbst 2013 eine Schneefräse bei der Firma T..... E.... bestellt zu haben, wobei der Kaufpreis (unstreitig 2.795 €) nach deren Rechnungslegung von der Firma K... unter Verrechnung eines bei ihr geführten „Guthabens“ der Gemeinde beglichen wurde. Diese Einlassungen werden durch die Aussage des Zeugen D..... vor der Disziplinarkammer bestätigt und entsprechen den in Kopie bei den Akten befindlichen Urkunden (Lieferschein, Rechnung, Kontoauszug), weshalb es nach Überzeugung des Senats in diesem Zusammenhang nicht entscheidend darauf ankommt, dass der Zeuge D..... seinerzeit wegen des Vorwurfs einer uneidlichen Falschaussage zur Entstehung des „Guthabens“ angeklagt wurde, wobei das Amtsgericht A..... - Strafrichter - das Verfahren gegen ihn nach Zahlung einer Geldauflage i. H. v. 6.500 € gemäß § 153a StPO einstellte (vgl. S. 54, vorletzter Absatz der Disziplinarklageschrift v. 13. Juli 2021). Eingeräumt hat der Beklagte auch eine - nach seinen Angaben allerdings nur „gelegentliche“ - Nutzung dieser der Gemeinde zugedachten, außerhalb der Wintersaison in der Bauhofgarage untergestellten, aber nicht inventarisierten Schneefräse zwischen Ende 2013 und Januar 2018. Dass eine Nutzung der Schneefräse zwischen ihrer Anschaffung im Herbst 2013 und Januar 2018 ausschließlich durch den Beklagten - nicht auch durch die Gemeinde - erfolgte, steht nach Überzeugung des Senats fest. Ob dies erfolgte, weil die Mitarbeiter des Bauhofs annahmen, dass es sich um eine vom Beklagten für sich selbst angeschaffte Schneefräse handelte, steht dagegen nicht zweifelsfrei fest, zumal diese Bediensteten keine Kenntnis von Vertragsschlüssen und Absprachen in der Gemeindeverwaltung hatten. Ungeachtet ihres nicht unerheblichen Werts wurde die für gemeindliche Zwecke angeschaffte Schneefräse nicht in deren Bestandsverzeichnissen geführt, wie es selbst im Fall der vom Beklagten angesprochenen bloßen Gebrauchsüberlassung („Leihe“) seitens der Firma K... (oder Dritter) geboten gewesen wäre. Auch eine Wartung durch Gemeindebedienstete erfolgte im vorgenannten Zeitraum nicht, wie es der glaubhaften Aussage des Zeugen Ba..... zu entnehmen ist. Die Zeugin Wa..... hat bekundet, dass sie erst nach der Suspendierung des Beklagten von der Schneefräse erfahren habe, als sie die von der Firma T..... E.... erstellte Rechnung gesehen habe. Aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Ba..... und E.... steht nach Überzeugung des Senats weiter fest, dass die in der Garage untergestellte Schneefräse im vorgenannten Zeitraum über mehrere Jahre hinweg im Winter vom Beklagten abgeholt wurde. Der Zeuge Mä.... hat - ohne erkennbaren Belastungseifer - bekundet, dass er den Beklagten im November 2017 zu Hause besucht und die Schneefräse dort gesehen hat. Dienstliche Gründe für eine über mehrere Jahre hinweg erfolgte Nutzung der handgeführten Schneefräse

durch den Beklagten im Bereich des eigenen Wohnhauses gab es ersichtlich nicht. Auch wenn die Entstehung des von der Firma K... geführten „Guthabens“ der Gemeinde weder im Ergebnis der strafrechtlichen Ermittlungen noch im vorliegenden Disziplinarverfahren abschließend geklärt werden konnte - und zugunsten des Beklagten mit dessen Berufungsvortrag unterstellt wird, dass es keinen „durchsetzbaren Anspruch der Gemeinde“ auf Auszahlung des „Guthabens“ gegeben habe, sondern nur einen „guten Willen“ der Firma K... (Schriftsatz v. 1. Februar 2023, S. 5 unten) - handelte es sich um unabhängig vom Eigentum an der Schneefräse um ein der Gemeinde zugedachtes Gerät, das der Beklagte nur auf der Grundlage von Nutzungsvereinbarungen und Entgeltzahlungen hätte verfügen dürfen. Insoweit galt nichts anderes als für die private Nutzung von Fahrzeugen und Werkzeugen des Bauhofs. Nicht bewiesen ist dagegen, dass dem Beklagten bekannt war, dass die Firma K... das „Guthaben“ auch an die Gemeinde hätte überweisen können. Die Aussage des Zeugen D..... ist dazu unergiebig. Der Beklagte bestreitet, Kenntnis von dieser Möglichkeit gehabt zu haben; dies ist ihm nach Ausschöpfung sämtlicher Erkenntnismöglichkeiten nicht zu widerlegen.

- 91 d) Der Ende Oktober 2016 auf den Erwerb gemeindeeigener Immobilien angesprochene Beklagte ermöglichte vorsätzlich die Veräußerung des in einem Aushang zum Verkauf angebotenen Hausgrundstücks H....straße .. in S..... an einen Dritten (B..... GmbH & Co. KG, S.....) zum Kaufpreis von 1 € durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10. Januar 2017 und den notariellen Vertrag mit Auflassung vom 10. Februar 2017 in Kenntnis des Umstands, dass der Verkehrswert des unbewohnten, erneut sanierungsbedürftigen Mehrfamilienhauses möglicherweise deutlich höher lag als der in dem Gutachten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Dipl.-Ing. A.... H...., D....., vom 17. Dezember 2016 ausgewiesene Wert von 1 €. Vor der Beschlussfassung am 10. Januar 2017 informierte der Beklagte den Gemeinderat nicht, dass der Wert des Hausgrundstücks nach Einschätzung der von der Gemeinde üblicherweise herangezogenen Sachverständigen W... und M..... deutlich über 1 € lag.
- 92 Diese Feststellungen beruhen auf den Einlassungen des Beklagten, soweit ihnen gefolgt werden kann, der schriftlichen Aussage der Zeugin L..... (nebst Anlagen) und der Aussage der Zeugin Wa..... sowie dem - auf Seite 27 bis 34 der Klageschrift im Einzelnen näher bezeichneten - Inhalt der Strafakte H 2 Ds 240 JS 4459/18 des Amtsgerichts A.....
- 93 Vor der Disziplinarkammer hat sich der Beklagte ausweislich des Protokolls vom 8. Juni 2022 dahin eingelassen, dass der Ablauf zum Verkauf des Grundstücks auf Bitte des „Käufers“ (Herr B.....) „schneller als üblich gewesen“ sei. Es sei ein Verkehrswertgutachten erforderlich gewesen, das von den Gutachtern, die die Gemeinde üblicherweise beauftrage, „aus Zeitgründen“ nicht hätte erstellt werden können. Das Gutachten sei dann vom „Käufer“ in Auftrag gegeben

worden, was aus seiner - des Beklagten - Sicht „in Ordnung“ gewesen sei, da es sich bei dem „Käufer“ um einen Immobilienmakler gehandelt habe. Mit den normalerweise herangezogenen Gutachtern habe er selbst nicht gesprochen. Dass sie damals keine Zeit gehabt hätten, habe er von der Zeugin L..... erfahren; daran könne er sich erinnern. Der Beklagte habe den Gemeinderat „vorab mündlich über den Verkauf informiert“; eine gesonderte Beratung im Verwaltungs- und Finanzausschuss sei nicht erfolgt. Diese Verfahrensweise sei „öfter“ angewandt worden, wenn Eile geboten gewesen sei. Hier habe Eile bestanden, weil er froh gewesen sei, einen Käufer gefunden zu haben. Der Gemeinderat sei aus seiner Sicht „gut informiert“ gewesen; so habe er den Verkauf des anderen Hausgrundstücks (H....str. ..) in derselben Sitzung abgelehnt.

- 94 Der zeitliche Ablauf zwischen der Kontaktaufnahme des Herrn B..... im Herbst 2016, dem im Dezember 2016 vorgelegten Wertgutachten der Sachverständigen Dipl.-Ing. H.... und der Grundstücksveräußerung nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 10. Januar 2017 steht auch im Berufungsverfahren außer Streit und wird insbesondere durch die schriftliche Aussage der Zeugin L..... vom 16. Mai 2022 nebst Anlagen (Ausdruck einer E-Mail des Herrn B..... vom 7. November 2016 zum beabsichtigten Immobilienerwerb sowie zu dem vom Beklagten genannten Kaufpreis von 1 €, Niederschriften über Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 8. November 2016 sowie des Gemeinderats vom 10. Januar 2017) und die Kopie des vor dem Notar B....., A., am 10. Februar 2017 notariellen Vertrags. Der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 8. November 2016 belegt, dass der Beklagte den Ausschuss über den beabsichtigten Verkauf der Gebäude H....straße.. und.. informierte, wobei der Immobilienmakler die Kosten für die Erstellung der Verkehrswertgutachten übernehmen sollte; in diesem Fall sollte der Verkauf in der Gemeinderatssitzung vom 6. Dezember 2016 „ohne Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss beschlossen werden“. Anfragen der anwesenden Gemeinderäte gab es ausweislich der Niederschrift nicht, weshalb der Senat - insoweit anders als der Kläger und die Disziplinarkammer - von einer Zustimmung des Verwaltungs- und Finanzausschusses zu der vom Beklagten beabsichtigten Vorgehensweise beim Vorliegen eines (ordnungsgemäßen) Verkehrswertgutachtens ausgeht. Dass es sich bei dem Gebäude H....straße .. um ein „Problemfall“ für die Gemeinde handelte, da es Hausschwamm gab und nicht vermietet war, wie es die Zeugin Wa..... bekundet hat, steht im Berufungsverfahren nicht im Streit. Der schlechte bauliche Zustand des Mehrfamilienhauses wird in den bei den Akten befindlichen Wertgutachten zweifelsfrei dokumentiert, auch wenn sich die Wertangaben in den Gutachten der Sachverständigen Dipl.-Ing. H.... vom Dezember 2016 und des Sachverständigen W... vom März 2018 deutlich unterscheiden (1 € / 25.300 €). Die Zeugin Wa..... hat glaubhaft bekundet, dass sich die Gemeinde vor dem Grundstücksverkauf bei zwei Sachverständigen vergeblich um die Erstellung eines Wertgutachtens bemüht habe, „Genaueres“ wisse sie aber nicht, weil dies „Sache von Frau

L.....“ gewesen sei. Im Übrigen folgt der erkennende Senat der eingehenden - überzeugenden - Beweiswürdigung der Disziplinarkammer: Die als Sachbearbeiterin in der Liegenschaftsverwaltung tätige Zeugin L..... hat bekundet, der Beklagte habe ihr mitgeteilt, dass ein Herr B..... das Haus H....straße .. in S..... zum Preis von 1 € kaufen wolle. Daraufhin habe sie Kontakt mit Herrn B..... aufgenommen, der per E-Mail am 7. November 2016 seine Kaufabsicht bestätigt und mitgeteilt habe, dass der Kaufpreis nach Aussage des Beklagten 1 € betrage. Letzteres wird durch die ausgedruckte E-Mail belegt. Weiter hat die Zeugin die Einlassung des Beklagten bestätigt, dass der Gemeinderatsbeschluss zum Verkauf des Grundstücks bereits am 6. Dezember 2016 habe erfolgen sollen und die Zeit für die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens gedrängt habe. Daraufhin habe sie Kontakt zu dem der Gemeinde bekannten Gutachter M..... aufgenommen und um einen schnellstmöglichen Vororttermin gebeten, welcher für diesen kurzfristig nicht realisierbar gewesen sei. Daher habe er den Gutachter W... empfohlen, welcher am 15. November 2016 mit der Gutachtenerstellung beauftragt worden sei. Die Zeugin habe dem Gutachter den vorgesehenen Kaufpreis von 1 € mitgeteilt, woraufhin Herr W... bereits beim Vororttermin Bedenken hinsichtlich des Kaufpreises geäußert habe. Ende November/Anfang Dezember 2016 sei es zu einem spontanen Treffen mit dem Gutachter M..... gekommen, dem die Zeugin das Haus von außen gezeigt habe. Dieser habe daraufhin geäußert, dass das Haus mit Grundstück um die 20.000 € wert sei und er keinesfalls ein Gutachten zum Wert von 1 € erstellen würde. Auch der Gutachter W..., der das Haus sowohl von außen als auch von innen besichtigt habe, habe erklärt, dass er kein Gutachten über einen Wert von 1 € erstellen könne. Daraufhin habe sie - die Zeugin - sowohl den Beklagten als auch Herrn B..... über die Aussagen beider Gutachter informiert. Aufgrund des fehlenden Gutachtens sei eine Beschlussfassung im Gemeinderat am 6. Dezember 2016 nicht möglich gewesen. Mitte Dezember habe Herr B..... dann mitgeteilt, dass er einen Gutachter gefunden habe. Er habe um die Schlüssel zur Besichtigung des Hauses gebeten und ihr mit E-Mail vom 18. Dezember 2016 das anschließend erstellte Gutachten über den Verkehrswert von 1 € übermittelt. Am 10. Januar 2017 habe der Gemeinderat dann den Grundstücksverkauf beschlossen. Diese Schilderungen der Zeugin L..... hält der Senat für glaubhaft. Sie geben den aktenkundigen zeitlichen Ablauf des Verkaufs ohne erkennbaren Belastungsseifer wieder. Die Zeugin L..... hat ihre eigenen Wahrnehmungen ohne Ausschmückungen dargelegt und insbesondere deutlich gemacht, wenn sie von bestimmten Dingen keine Kenntnis gehabt hat. Dass die Zeugin als zuständige Sachbearbeiterin an dem - vom Beklagten ins Werk gesetzten Grundstücksverkauf mitgewirkt hat, mindert den Wert ihrer Aussage nicht. Wie die Disziplinarkammer ist auch der Senat davon überzeugt, dass der Beklagte trotz der Kenntnis, dass zwei andere Sachverständigen den Kaufpreis von 1 € für das Grundstück H....straße .. in S..... als erheblich zu niedrig angesehen hatten, vorsätzlich die Veräußerung des Hausgrundstücks durch die Gemeinde ermöglichte, ohne den Gemeinderat vor dessen Beschlussfassung in der Sitzung vom 10. Januar 2017 entsprechend zu informieren, wie es ihm nach § 52 Abs. 5

SächsGemO für diese wichtige Angelegenheit oblag. Diese Informationspflicht gegenüber dem zur Entscheidung über das Immobiliengeschäft berufenen Hauptorgan der Gemeinde bestand nach Überzeugung des Disziplinarsenats unabhängig davon, ob das seinerzeit vorliegende Gutachten der Sachverständigen Dipl.-Ing H... den Wert der Immobilie mit 1 € zutreffend ermittelt hatte. Die vom Beklagten auch im Berufungsverfahren angeregte Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Wert des Hausgrundstücks zum Zeitpunkt seiner Veräußerung war deshalb für die Feststellung einer Dienstpflichtverletzung nicht geboten. Ebenso scheidet eine Verletzung der Informationspflicht gegenüber dem Gemeinderat mit der Erwägung aus, dass das Landratsamt die Grundstücksveräußerung nachträglich mit Bescheid vom 26. April 2019 in Anwendung von § 90 Abs. 3 SächsGemO genehmigte.

- 95 e) Der Beklagte ordnete am 23. September 2015 Auszahlungen der Gemeinde für ein von ihm am 16. September 2015 für den dienstlichen Gebrauch mit Kreditkartenzahlung erworbenes iPhone 5S für 549 € und eine Handy-Hülle für 45 € auf sein Privatkonto selbst an. Dabei handelte er vorsätzlich.
- 96 Dies hat der Beklagte im gerichtlichen Verfahren eingeräumt; es wird auch durch die von ihm unterschriebenen Auszahlungsanordnung vom 23. September 2015 belegt. Vor der Disziplinarkammer hat der Beklagte dazu erklärt, er halte sein Vorgehen für „normal“, zumal die sachliche und rechnerische Richtigkeit bereits geprüft worden sei und ihm der Betrag zustehe. Die für die Auszahlungsanordnung zuständige Kämmerin sei krankheitsbedingt länger nicht im Dienst gewesen, was zu einer erheblichen Verzögerung geführt hätte.
- 97 2. Durch das vorstehend festgestellte Verhalten (eigenmächtige Nutzung einer der Gemeinde zugedachten Schneefräse zwischen Herbst 2013 und Januar 2018, Ermöglichung der Veräußerung eines Hausgrundstücks der Gemeinde im Jahr 2017 sowie der unbefugten Auszahlungsanordnung vom 23. September 2015) hat der Beklagte vorsätzlich und schuldhaft ein einheitliches (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 1991 - 1 D 26.91 -, juris Rn. 32; Senatsurt. v. 12.12.2025 - 12 A 341/2. D -, juris Rn. 79 m. w. N.) innerdienstliches Dienstvergehen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 BeamStG) begangen.
- 98 In ihrer disziplinarischen Würdigung hat die Disziplinarkammer zutreffend jeweils eine Verletzung der Wohlverhaltenspflicht nach § 34 Abs. 1 Satz 3 BeamStG sowie hinsichtlich der unentgeltlichen Nutzung von Garage und Schneefräse eine Verletzung der aus § 34 Abs. 1 Satz 2 BeamStG folgenden Pflicht bejaht, die ihm übertragenen Aufgaben uneigennützig wahrzunehmen (Urteilsabdruck S. 25, dritter Absatz bis S. 28, erster Absatz).

99 3. Das einheitliche Dienstvergehen des Beklagten ist unter Berücksichtigung sämtlicher für die Bemessung relevanten Umstände des Falls (§ 13 Abs. 1 SächsDG) mit der disziplinarrechtlichen Höchstmaßnahme zu ahnden, hier also der Aberkennung des zwischenzeitlich im Ruhestand befindlichen Beamten (§ 13 Abs. 2 Satz 2 SächsDG). Über die erforderliche Disziplinarmaßnahme ist aufgrund einer prognostischen Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller im Einzelfall be- und entlastenden Gesichtspunkte zu entscheiden. Gegenstand der disziplinarrechtlichen Wertung ist die Frage, welche Disziplinarmaßnahme geboten ist, um die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die Integrität des Berufsbeamtentums möglichst ungeschmälert aufrechtzuerhalten (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. Mai 2007, Buchholz 235.1 § 13 BDG Nr. 3 Rn. 16 und Urt. v. 7. November 2024 - 2 C 16.23 -, juris Rn 36; Senatsurt. v. 10. Mai 2019 - 12 A 672/18.D -, juris Rn. 55). Anders als im Strafrecht geht es deshalb bei der Disziplinarzumessung nicht um die Vergeltung begangenen Unrechts, sondern darum, ob ein Beamter nach seiner gesamten Persönlichkeit noch im Beamtenverhältnis tragbar ist und falls ja, ob durch eine Disziplinarmaßnahme auf ihn eingewirkt werden muss, um den Eintritt der Untragbarkeit zu verhindern (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. Oktober 2005 - 2 B 19.05 -, juris Rn. 5). Maßgebend für die Disziplinarzumessung ist danach die Schwere des Dienstvergehens, die richtungsweisend für die Bestimmung der erforderlichen Disziplinarmaßnahme ist. Die Schwere des Dienstvergehens beurteilt sich dabei nach Eigenart und Bedeutung der verletzten Dienstpflichten, nach Dauer und Häufigkeit der Pflichtverstöße und nach den Umständen der Tatbegehung sowie nach subjektiven Verhaltensmerkmalen (Form und Gewicht des Verschuldens und der Beweggründe des Beamten für sein Verhalten) sowie den Folgen der Pflichtverstöße für den dienstlichen Bereich und Dritte (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 2005 – 2 C 12.04 -, juris Rn. 21 ff). Bei mehreren Dienstpflichtverletzungen bestimmt vor allem die schwerste Verfehlung die Disziplinarzumessung (BVerwG, Urt. v. 23. Februar 2005 - 1 D 1.04 -, juris Rn. 113; Senatsurt. v. 26. Januar 2024 - 12 A 57/22.D -, juris Rn. 38). Wie die Disziplinarkammer sieht auch der erkennende Senat die schwerste Verfehlung in der mehrjährigen unentgeltlichen privaten Nutzung der für die Gemeinde angeschafften Schneefräse. Zu Recht führt die Disziplinarkammer auf Seite 29 f. des angefochtenen Urteils aus:

100 „Der Beklagte hat dabei seine Stellung als Bürgermeister benutzt, um sich eigene Aufwendungen für eine Schneefräse zu ersparen. Die Art und Weise des Vorgehens des Beklagten erweckt insoweit den Eindruck, als habe er in seiner Stellung als Bürgermeister ein besonderes Anrecht auf der Gemeinde zugeordnete Gegenstände. Indem er die Schneefräse selbst abholte, in die von ihm privat genutzte Garage der Gemeinde gestellt und nach Belieben genutzt hat, hat er für Außenstehende den Eindruck erweckt, die Schneefräse gehöre ihm. Diese Vorgehensweise wird durch die weitere Verfehlung der privaten Garagennutzung bestätigt. Auch hier hat der Beklagte gemeindliche Ressourcen unentgeltlich in Anspruch genommen und ebenfalls den Eindruck erweckt, er habe ein

Recht zur Nutzung. Soweit der Beklagte geltend macht, es habe ihn niemand darauf angesprochen, ist dem entgegenzuhalten, dass die sich unmittelbar vor Ort befindlichen Mitarbeiter des Bauhofes davon ausgehen mussten, er habe die Garage angemietet, und die für die Vertragsgestaltung verantwortlichen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung wiederum keine Kenntnis von der Nutzung der Garage hatten. Daher ist es nachvollziehbar, dass weder seitens der Bauhofmitarbeiter noch seitens der Mitarbeiter Gemeindeverwaltung Rückfragen kamen. Im Übrigen hätte der Beklagte in seiner Position als Vorsitzender des Gemeinderats, Leiter der Gemeindeverwaltung und Vertreter der Gemeinde (§ 51 Abs. 1 SächsGemO) selbst für ordnungsgemäße Zustände sorgen müssen und nicht warten dürfen, bis ihn ein Mitarbeiter darauf anspricht. Dieses Amtsverständnis des Beklagten setzt sich in der Art und Weise der Veräußerung des Grundstücks der Gemeinde fort, denn nachdem der Beklagte mit dem Käufer einen Kaufpreis vereinbart hatte, hielt er trotz entgegenstehender Anhaltspunkte an der Höhe des Kaufpreises von 1 € fest. Dies mag zwar dem vermeintlichen Bestreben entsprungen sein, die Gemeinde durch den Verkauf des Grundstücks zu entlasten und an dem mit dem Käufer Vereinbarten festzuhalten, jedoch hat der Beklagte hier fremdes Vermögen - das Vermögen der Gemeinde - und nicht sein eigenes Vermögen verwaltet und unterlag daher auch den damit verbundenen Anforderungen. Dass der Beklagte Auszahlungsordnungen an sich selbst vorgenommen hat, stellt zwar eine vergleichsweise geringe Pflichtverletzung dar, spiegelt jedoch das beim Beklagten vorherrschende Amtsverständnis wider. Vor dem Hintergrund, dass die Art und Weise der Amtsausübung des Beklagten bereits Gegenstand eines vorherigen Disziplinarverfahrens war und die hier gegenständlichen Pflichtverletzungen dieses Bild fortsetzen, ist der Pflichtenverstoß als äußerst schwerwiegend zu bewerten. Mit Urteil der Kammer vom 17. Juni 2021 - 10 K 484/19.D - wurde gegen den Beklagten bereits wegen eines Dienstvergehens eine Geldbuße verhängt, da er einen Beschluss der Gemeinde S..... für eine Auftragsvergabe in Höhe von 70.828,94 € an eine Firma, bei der ein Gemeinderatsmitglied Geschäftsführer war, ohne Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und ohne die erforderliche vorherige Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde vollzogen hatte. Dieses Urteil ist nach Eingang der vorliegenden Disziplinaranzeige rechtskräftig geworden und vorliegend voll verwertbar. Auch die dort festgestellten Pflichtverletzungen zeigen, dass der Beklagte mehrfach Probleme mit einer ordnungsgemäßen Amtsausübung gehabt hat, die sich fortgesetzt haben. Insgesamt ist das Dienstvergehen daher von solchem Gewicht, dass die Verhängung der Höchstmaßnahme indiziert ist.“

101 Diesen Ausführungen schließt sich der Senat an und macht sie sich zu eigen (§ 3 SächsDG i. V. m. § 130b Satz 1 VwGO. Ergänzend dazu ist hervorzuheben, dass die strikte Beachtung der Gesetze wesentlicher Bestandteil der beamtenrechtlichen Kernpflicht eines Bürgermeisters ist. Dazu ist in der Rechtsprechung des Disziplinarsenats (Beschl. v. 31. Mai 2024 - 12 A 593/20. D -, juris Rn. 14) geklärt, dass dem Bürgermeister

102 „eine besondere Vorbildfunktion zu(kommt), auch weil er die Gemeinde gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO nach außen vertritt, nach innen gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung sowie nach § 53 Abs. 4 SächsGemO Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Gemeindebediensteten ist (vgl. auch SächsOVG v. 7. März 2014 - D 6 A 555/10 -, juris Rn. 88). Er wird damit zum Garanten der rechtsstaatlichen Ordnung der Gemeinde. Ein Bürgermeister, welcher diese Seite seines Amtes hartnäckig ignoriert, verfehlt eine seiner wesentlichen Aufgaben und ist in seinem Amt nicht tragbar. Er gibt zudem ein äußerst

negatives Beispiel mangelnder Rechtstreue, welches das Vertrauen der Bürger in eine rechtsstaatliche Verwaltung erschüttern und sie ermuntern kann, auch die eigenen Interessen nach Gutdünken zu verfolgen (OVG LSA, Urt. v. 6. Juli 2022 - 10 L 1/21 -, juris Rn. 148; VG München, Urt. v. 18. April 2023 - M 13L DK 20.3225 -, juris Rn. 34).“

- 103 Vor diesem Hintergrund stellen die jahrelangen vorsätzlichen Pflichtverletzungen, die für sich genommen nicht als besonders schwer erscheinen und nur einen überschaubaren finanziellen Schaden für die Gemeinde bewirkt haben mögen, bei der disziplinarrechtlich gebotenen Gesamtbetrachtung ein schweres Dienstvergehen dar, das namentlich mit Blick auf die einschlägige, nach wie vor verwertbare (§ 16 SächsDG) Vorbelastung des Beklagten (vgl. VG Dresden, Urt. v. 17. Juni 2021 - 10 K 484/19.D -, rechtskräftig) wegen einer gesetzeswidrigen Auftragsvergabe im Jahr 2016 in Höhe von rund 70.000 € einen endgültigen Vertrauenslust i. S. v. § 13 Abs. 2 Satz 1 SächsDG bewirkt. Der vom Beklagten angeführte § 15 SächsDG steht einer Aberkennung des Ruhegehalts schon nach dem Wortlaut der Norm nicht entgegen.
- 104 Zu Gunsten des Beklagten ist zu berücksichtigen, dass er die ihm vorgeworfenen Verstöße teilweise eingeräumt hat. Dass er sich nicht insgesamt geständig eingelassen hat, darf bei der Bemessungsentscheidung nicht zu seinen Lasten berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20. Dezember 2012 - 2 B 56.12 -, juris Rn. 9 f.). Weiter ist zu Gunsten des Beklagten zu berücksichtigen, dass er zur Schadensbegleichung 1.250 € an die Gemeinde gezahlt hat (wenn auch im Rahmen einer Auflage nach § 153a StPO). Die Einlassung des Beklagten, er habe jedenfalls bei der Grundstücksveräußerung im wohlverstandenen Interesse der Gemeinde gehandelt, rechtfertigt ein Absehen von der Höchstmaßnahme nicht.
- 105 Die Dauer des Disziplinarverfahrens führt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zu einem Absehen von der Höchstmaßnahme, wenn das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit in den Beamten - wie hier - endgültig verloren ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 7. November 2024 - 2 C 16.23 -, juris Rn. 67).
- 106 III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 78 Abs. 1 Satz 1 SächsDG.
- 107 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund gemäß § 70 SächsDG i. V. m. § 132 Abs. 2 VwGO, § 63 Abs. 3 Satz 2 BeamtStG, § 127 BRRG vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349, S. 10) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 3 VwGO zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 VwGO vertretungsbefugte Personen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Richterin am OVG Dr. Henke
ist wegen einer Dienstreise an
der Unterschrift gehindert

Frenzel

gez.:
Meng